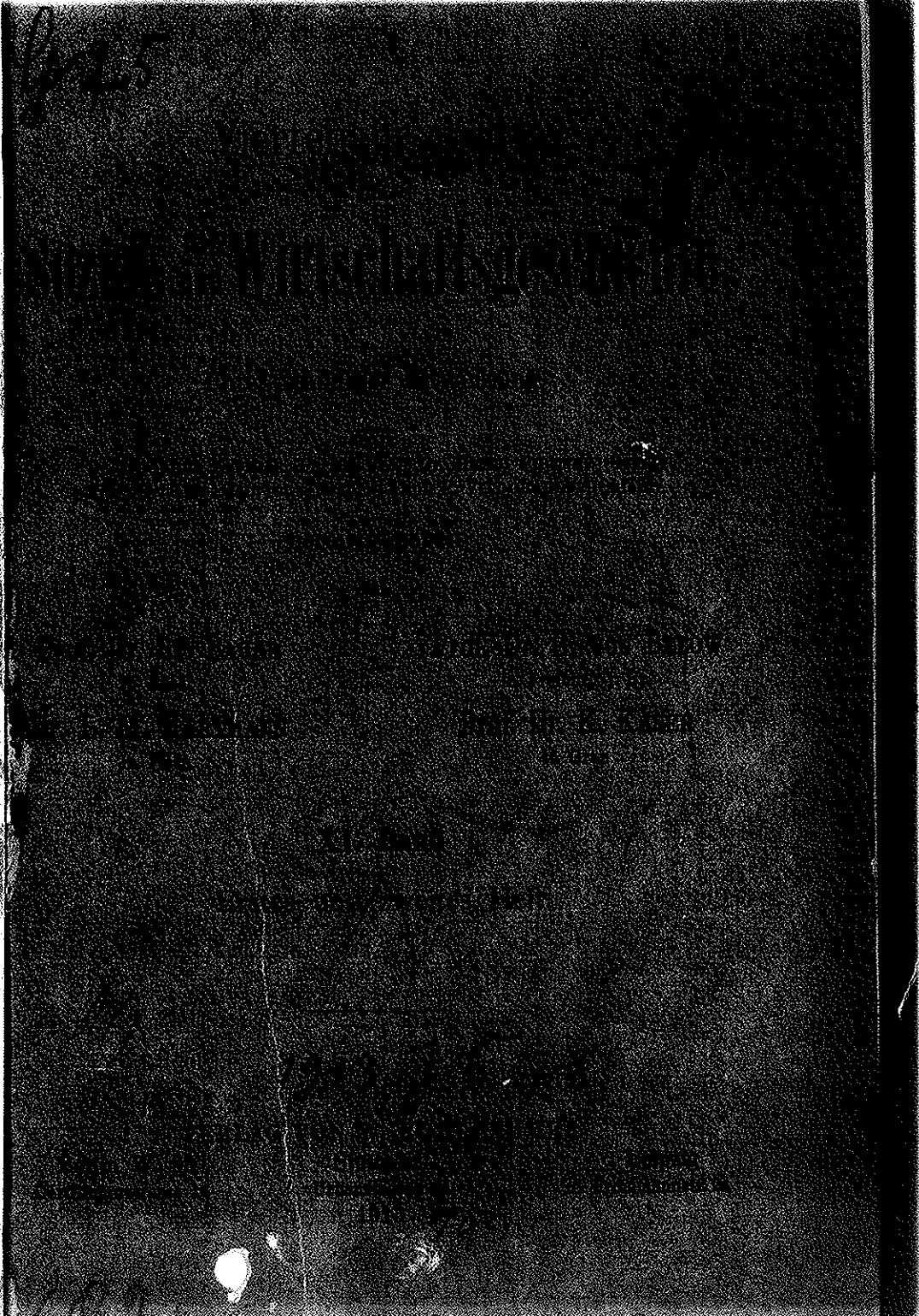


a150008

Wapke



Inhalt des ersten und zweiten Heftes.

I. Abhandlungen.

KLÜPFEL, L., Die Beamten der aragonischen Hof- und Zentralfinanzverwaltung im Ausgang des 13. Jahrhunderts.	1—44
GINO LUZZATTO, Le Anzani di un castello nel suo Egitto.	45—120
BÜGGE, ALEXANDER, Altschwedische Güter.	120—166
HARDER, H., Zur Lebensanschauung im alten Basel.	167—187
SCHREIER, JOH., Zur Genesisschreibung in Basel unter Landgraf Philipp dem Großmüthigen (1575—1607).	188—210

II. Miscellen.

HANS, E., Der Geldhandel der deutschen Juden im Mittelalter.	213—219
STOLZ, OTTO (Landsberg), Über das Ausmaß und die Ausdehnung in Tirol und Vorderösterreich.	219—245

III. Literatur.

FRANCKE, L., Céramique primitive. Besprochen von P. GÄRTNER.	250
SCHWARZE, KARL, Beiträge zur Geschichte stromischer Ackerprobleme (bis 367 v. Chr.). Besprochen von LUDW. M. BÄHRMANN.	253—267
KÄRCHER, RICHARD, Das deutsche Leinwandhandwerk bis ins 15. Jahrhundert. Besprochen von E. VOUM.	267—286
KREMER, FRITZ, Studien zur Geschichte der Territorien der Bischöfe von Straßburg. Franz. Text. Die Entstehung der Bischofsherrschaft. Besprochen von HERMANN AUBIN.	288—242
AUBIN, HERMANN, Die Verwaltungsordnungen des Erzbistums Paderborn im Mittelalter. Besprochen von H. SPANNSCHNEIDER.	242—245
Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der mittelalterlichen Städte. Bergische Städte II. Blankenburg. Bearbeitet von Dr. E. KREMER. Deuts. bearbeitet von Dr. E. HILSCHMANN.	
Kurzhessische Städte II. Neuß. Bearbeitet von Dr. FRIEDRICH LUDW. Besprochen von J. SIMONIAN KERNER.	245—246

Die Beamten der aragonischen Hof- und Zentralfinanzverwaltung am Ausgange des 13. Jahrhunderts.

Von

L. Klüpfel.

Seit ANDREAS BOSCH im Jahre 1628 zu Perpignan seine „Titols de honor de Catalunya“ erscheinen ließ, hat unsere Kenntnis der aragonischen¹⁾ Verfassungsentwicklung keine Förderung erfahren, die in einem richtigen Verhältnis stände zu den gewaltigen Fortschritten der historischen Wissenschaft. Die Archive waren schon damals geöffnet; ZURITA hat sie in Barcelona, BOSCH in Perpignan ausgiebig benützt; die Konstitutionen von Katalonien, die Fueros von Aragon und Valencia lagen fast in denselben Ausgaben vor, die wir heute noch zitieren müssen. Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte der aragonischen Lande sind durch eine Reihe wichtiger Untersuchungen aufgehellert worden; die Verfassungsgeschichte ist fast leer ausgegangen. Seit drei Jahrhunderten hat sie wohl von einer Fülle lokalgeschichtlicher Publikationen, aber nur von einer verschwindenden Minderheit systematischer Untersuchungen Nutzen ziehen können²⁾. Die katalanische Renaissance hat ihr wissenschaftliches Interesse vornehmlich der Literatur und kulturgeschichtlichen Gegenständen zugewandt. Es ist aber kein Zweifel, daß es ein ebenso ver-

1) Aragon ist hier und meist im folgenden als geographischer Begriff nicht auf das altaragonische Stammland beschränkt, sondern umfaßt das ganze Gebiet der aragonisch-katalanischen Konföderation.

2) A. GIMENEZ SOLER ist der einzige, der versucht hat, in kurzen, das gesamte Mittelalter umfassenden Skizzen, die Register als alleinige Quelle benützend, ein vollständiges System der aragonischen Verfassung und Gerichtsverwaltung zu geben.

dienstliches Unternehmen sein würde, die politischen Institutionen der katalanisch-aragonischen Monarchie zu studieren, als den Spuren des katalanischen Geistes in den Versen eines AUSIAS MARCH nachzugehen; und man kann nur hoffen, daß die private Initiative, die sich neuerdings in Barcelona an die Tätigkeit des Institut d'Estudis catalans, in Madrid an die der Junta de Ampliacion de Estudios und in Saragossa an das Wirken des derzeitigen Dekans der philosophischen Fakultät D. Eduardo Ibarra y Rodriguez knüpft, auch auf diesem Gebiete eifrig fortschreiten möge.

Einen Beitrag zur Schilderung eines so verheißungsvollen Stoffes wollen die nachfolgenden Blätter liefern, die sich mit der Hof- und Zentralfinanzverwaltung am Ausgange des 13. Jahrhunderts, besonders zu Zeiten der Regierung Alfonsos III. (1285 bis 1291), beschäftigen. Sie sind ganz auf Urkunden des Kronarchivs von Barcelona aufgebaut, das mit seinem unermesslichen Reichtume wie kein anderes Archiv Gelegenheit bietet, eine mittelalterliche Verwaltung bis in alle ihre Einzelheiten hinein zu schildern.

Der Hofstaat der Könige aus katalanischem Hause trägt einen anderen Charakter als der der alten aragonischen Dynastie. So selten auch die Dokumente sind, die uns über den letzteren unterrichten, können wir den Unterschied doch erkennen. Es sind die gleichen Ämter, die an beiden Höfen vertreten sind, aber die Persönlichkeiten, die sie bekleiden, gehören in beiden Zeiten nicht derselben sozialen Klasse an. Im 11. Jahrhundert werden sie aus der Aristokratie gewählt; mit dem Titel seniores ausgezeichnet versehen sie den Dienst am Hofe; im 13. Jahrhundert sind es zu einem großen Teile reich gewordene Handelsleute, denen das Königtum verschuldet ist, die wir Hofdienst leisten sehen. Dalmao de Villarasa, ein Wollhändler aus Perpignan, wurde Mundschenk König Pedros III.¹⁾, Romeo Gerard, ein begüterter Tuchhändler von Barcelona²⁾, Supercoquus der Köni-

1) Archiv der Krone von Aragon, Register 28, f. 27 v. R. 67, f. 78 v.

2) R. 71, f. 126 v.

gin¹⁾, und es hat fast den Anschein, als ob gerade seine geschäftlichen Beziehungen zu Alfonso, dessen geringe finanzielle Leistungsfähigkeit bekannt ist, ihn auf den wichtigen Posten eines Baile von Katalonien gebracht haben. Ein reicher Kaufmann namens Arnal de Bastida, dem Handelsbeziehungen nie versiegende Hilfsquellen sicherten, unternahm es, als Thesaurar die bedeutenden Verpflichtungen Alfonsos gegen den Adel, besonders seiner katalanischen Heimat, zu erfüllen. Zu seinem Nachfolger wurde ein Kaufmann aus Lerida ernannt. Darin zeigt sich der veränderte Charakter der Zeit, insbesondere die steigende Bedeutung, die der Finanzverwaltung mit dem Anwachsen des aragonischen Staates und der umfassenderen auswärtigen Politik, die viel Geld verschlingt, zugekommen ist. So sind die Hofämter häufig Durchgangsamter der aragonischen Beamtschaft, oder das Königtum sieht in ihnen ein Mittel, Glieder selbstständiger städtischer Verwaltungen dem Hofe zu verbinden; die Erfüllung höfischer Pflichten scheint dem gegenüber zurückzustehen, und man könnte sich für diese Zeit die große Hofordnung Pedros IV. nicht gut in Wirksamkeit denken.

Verhältnismäßig jungen Datums ist das Kanzleramt; es wird nicht vor dem Regierungsantritte Jaimes I. erwähnt. Zu Beginn von Alfonsos Herrschaft versieht es ein Kanoniker von Lerida, A. de Turribus, später der Propst von Solsona, Ponce de Vilaro. Vizekanzler ist Ponces Bruder Berenguer, Archidiakon von Urgel²⁾. In den Registern tritt das Amt so sehr zurück, daß Ponce kaum zweimal mit seinem Amtstitel genannt wird; überhaupt erschwert der Umstand, daß es an anschaulichen Vollmachten für die einzelnen Kronfunktionäre fehlt, das Studium der Hofverwaltung wesentlich. So ist denn den Ausführungen H. FINKES, der, auf die Hofordnungen wie die Register und Cartas Reales Jaimes II. gestützt, die Befugnisse des Kanzlers geschildert hat³⁾, nichts

1) „domine regine venture“. Ernennung vom 31. August 1286. R. 64, f. 110.

2) R. 82, f. 185. Nach R. 58, f. 34 v. war ihm während der Regentschaft Alfonsos die Anweisung der Notariatskanzleien in Urgel übertragen.

3) Acta Aragonensia, Einleitung XXXIII ff.

Erhebliches hinzufügen. Danach haben wir in ihm das Haupt des Rates wie der Kanzlei zu sehen, der durch die Pflicht der Signierung persönlich an der Ausfertigung der Urkunden beteiligt ist. Von einer Disziplinargewalt über Schreiber oder Notare ist in dieser Zeit nichts zu merken¹⁾, aber darum sind dem Kanzler allgemeinere Verwaltungssachen doch nicht ganz fremd; zu wichtigen Finanzgeschäften wird er zugezogen, wie wir später sehen werden, und in der hohen Politik findet er gelegentlich als Gesandter Verwendung. Auch bei den einzelnen Schreibern können wir feststellen, daß sie sich nicht auf ihr engeres Arbeitsgebiet beschränken, sondern häufig bei allgemeinen Verwaltungsfragen mitsprechen²⁾.

Nur in einem Punkte herrscht noch Unklarheit. Es scheint, daß Aragon sich nicht mit einem Kanzler begnügt hat, denn gleichzeitig mit Ponce de Vilario wird ein Sakristan von Vich, Berenguer de Belvis, in der gleichen Stellung erwähnt. Und zwar führt er den Titel „Cancellarius Cathalonie“³⁾. Da nirgends davon die Rede ist, daß Katalonien als geographischer Begriff jemals über die Grenzen des Gebietes, das man heute als Katalonien bezeichnet, hinausgereicht hätte, setzt diese Erwähnung eigentlich die Existenz eines besonderen Kanzlers für Aragon voraus, wie ja auch dem Majordomus Cathalonie ganz sinngemäß der Majordomus Aragonum entspricht. Ponce de Vilario kann nicht im Gegensatze zu Berenguer stehen, denn er war nicht nur selbst Katalane, sondern führte wahrscheinlich auch denselben

1) A. de Turribus bestätigt ein Urteil des Hofrichters Toyla, der das Privileg Montblanchs, Notare zu ernennen, bekräftigt. R. 71, f. 123 v. Nach der Ordonnanz von Huesca hatte P. Marques, ein Skriptor, die Pflicht, dem König über angefochtene Privilegien (*privilegis et feyts duptoses*) zu berichten. Boletín de la Real Academia de Buenas Letras de Barcelona IX, 105.

2) Beispiel Acta Aragonensia LVI, Anm. 2.

3) R. 82, f. 158. Urkunde vom 12. Juni 1290. Zwei Tage früher zeichnet Gil de Jaca die Ernennungsurkunde des Lopez Xuleto zum Konsul von Pisa auf Befehl Ponces: *Egidius mandato prepositi*. R. 83 f. 57. Ponce noch 1291 als Kanzler nachweisbar. R. 82, f. 113 und 182. Auf das Vorhandensein von mehr als einem Kanzler deuten auch die in der Kanzleiabrechnung für das letzte Drittel von 1290 (abgenommen am 21. Januar 1291) vorkommenden Worte: *pro decima competenti cancellariis nostris*. R. 82, f. 116 v.

Sondertitel wie dieser. Ferner wissen wir, daß die Verwaltung der katalanischen Kasseinnahmen von der aragonischen getrennt war; die erstere führte Pedro Marques, die letztere Stephan de Alfagarino, einer der ganz wenigen Aragonesen, die am Sitze der Zentralverwaltung beschäftigt werden¹⁾. Aber das alles berechtigt uns nicht, Schlüsse zu ziehen, die in den Urkunden keine direkte Bestätigung finden. Der letztgenannte Umstand, der sich übrigens nicht mit gleicher Intensität während der ganzen Regierung Alfonsos nachweisen läßt, spräche sogar eher gegen als für eine Selbstständigkeit Aragons in dieser Hinsicht. Doch muß man die Frage, solange sie nicht völlig geklärt ist, im Auge behalten, da sie bei der Betrachtung des politischen Antagonismus zwischen Aragon und Katalonien eine gewisse Rolle spielen kann. Wie ganz anders würden wir die Ständekämpfe beurteilen, wenn wir genau wüßten, daß es eigene Magistrate in Aragon gegeben hätte!

Die Union Aragons und Kataloniens hatte die Wirkung gehabt, einzelne alte Hofämter ihres allgemeinen Charakters zu entkleiden und sie in bloße Provinzialämter zu verwandeln. So war es in Katalonien dem Seneschall, in Aragon dem Majordomus ergangen. Bei Betrachtung dieser Verhältnisse können wir ähnlichen Gedanken über den Dualismus der beiden Schwesterstaaten Raum geben, wie sie vorhin aufgestiegen waren, als das Kanzleramt geschildert wurde; nur erlauben uns jetzt die Tatsachen, eine bessere Antwort zu geben und uns nicht nur auf Hypothesen zu verlassen.

Das Seneschallat ist in der Familie Moncada erblich. Es tritt kaum hervor; wäre nicht der Zweikampf zwischen dem Grafen von Urgel und dem Vizgrafen von Cardona, zu dem R. de Moncada die hergebrachten Vorbereitungen trifft²⁾, so wüßten wir nicht einmal genau, ob der Seneschall unter Alfonso seines Amtes gewaltet hätte. Wichtiger ist, daß der Dienst im königlichen Palaste zwar noch mit dem Seneschallat persönlich verbunden ist, aber nicht mehr von dem jeweiligen Träger dieser

1) R. 79, f. 2 v.

2) R. 66, f. 219. Kanzler, Seneschall und Bianya setzten einmal die Entschädigungssumme fest, die G. de Alfaricho für ein gefallenes Pferd erhalten soll. R. 65, f. 178.

Würde selbst, sondern von einer delegierten, dem Ritterstande angehörigen Persönlichkeit versehen wird. Das Amt des Majordomus verleiht der Seneschall wie jede andere Sache, die privatrechtlich nutzbar gemacht werden kann; es ist bereits zu einer Belohnung für treue Dienste geworden, die dem Verleiher geleistet sind, und auch der Empfänger kann nun seinerseits durch Verkauf oder durch Verpfändung der Majordomie die Vergabung pekuniär ausnützen¹⁾.

Doch auch in Aragon gab es einen Majordomus, und die Schwierigkeit besteht darin, die beiden Ämter in ein richtiges Verhältnis zueinander zu bringen. Volle Klarheit zu verbreiten ist bei dem jetzigen Stande der Forschung unmöglich; mit Hilfe der bekannten Tatsachen kann man kritisieren, was bisher über das Amt gesagt worden ist, nicht aber die Entwicklung der aragonischen Ämterverfassung und den modifizierenden Einfluß, den die Union mit Katalonien auf dieselbe geübt, befriedigend schildern.

Nach Tourtoulon müßte man genau unterscheiden zwischen dem jeweils vom Seneschall ernannten Majordomus, der den Dienst beim Könige versehen habe, und dem Majordomus von Aragon, der, von politischen Geschäften ganz in Anspruch genommen, nichts anderes als ein hoher Kronbeamter gewesen sei²⁾. Ist diese Trennung der Funktionen richtig, so hätte also der Vertreter des Seneschalls zu dem eigentlichen Amte seines Auftraggebers auch noch die Befugnisse übernommen, für deren Ausübung früher ein aragonischer Sonderbeamter sicher angenommen werden muß. Denn die Kompetenz des Seneschalls beschränkte sich ja nur auf Katalonien³⁾; allein sie konnte er

1) Verleihung an Dalmao de Crexell: *propter grata servicia, que vos nobis fecistis — ad obligandum, vendendum et inpignorum.* 24. Juni 1288. Perdominos de Alfonso II, 448. Am 26. Juli gibt Simon de Moncada, Sohn des Seneschalls, seine Zustimmung. 457 v.

2) Jaime I. el Conquistador II, 321. (Ich zitiere die spanische Ausgabe von 1874.)

3) *„m. moiorisdome Cathalonie.“* Darum kann auch der Bericht von Tourtoulon zum Beweise herangezogen werden, daß der Stellvertreter des Seneschalls, der hier schon er-

auf seinen Lehensmann übertragen. Und es spricht für die lokale Begrenzung des Amtes, daß der jeweilige Vertreter Moncada den Titel eines Majordomus von Katalonien führte. Daß in zwei Urkunden der Jahre 1210 und 1227 ein Majordomus curie katalanischer Nationalität und der aragonische Majordomus nebeneinander unter den Zeugen erscheinen, ist zwar bemerkenswert, aber für sich allein doch nicht entscheidend, zumal es sich um Urkunden für eine katalanische Stadt, Lerida, handelt¹⁾. Für die Begründung der anderen Auffassung ist es wichtiger, auf das Zeugnis des Bischofs Vidal von Huesca hinzuweisen, der, ein Zeitgenosse Jaimes I. und hervorragender juristischer Schriftsteller, noch deutlich von Funktionen des aragonischen Majordomus im königlichen Haushalte spricht²⁾, so daß BLANCAS doch nicht so ganz grundlos handelt, wenn er ihn mit dem „aule regie prefectus“ identifiziert³⁾. Der Begriff „dispensator aule regie“, wie Vidal ihn nennt, deckt sich zwar nicht mit den Vorstellungen, die wir über das Amt des Majordomus in späterer Zeit haben, aber für unsere Zwecke genügt es, zu wissen, daß der Majordomus von Aragon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mit seinen bedeutenden politischen Befugnissen auch Dienstleistungen am Königshof vereinigte.

Es ist wohl kein Zufall, daß unter Alfonsos Regierung Pedro de Vera, ein Vasall des damaligen Majordomus von Aragon,

scheint (*Petrus de Montecateno nec ille qui tenet locum suum, Petro de Montecateno vel suo maioridomo.* Coleccion de documentos ineditos del archivo general de la Corona de Aragon VI, 162 f.), gewiß niemand anders ist, als der schon behandelte Majordomus von Katalonien.

1) Stadtarchiv von Lerida, *Libre Vert Maior* 15 und 62. 1210 Bernard de Belloch M. D. Curie (der anderswo ohne den Zusatz Curie erscheint) und Miguel de Lusía M. D. Aragonum; 1227 in gleicher Eigenschaft P. Dolmella und Atho de Foces.

2) Bei BLANCAS, *Commentarii rerum Aragonensium* (1588) 418. Dazu würde vortrefflich passen, was BLANCAS über die Terminologie des Amtes sagt; territoriale und persönliche Elemente mischen sich da; bald M. D. Regni Aragonum, bald Regum oder Curie Aragonum, und bringen so die nach verschiedenen Seiten gerichtete Tätigkeit des Majordomus zum Ausdruck. Ib. 418. Nachzuprüfen wäre allerdings, ob diese Bezeichnungen auch wirklich offiziell gebraucht worden sind.

3) p. 419.

Pedro de Ayerbe, am Hofe erscheint und vom Scriptor Porcionis Gehalt empfängt¹⁾; man darf daraus schließen, daß auch der aragonische Majordomus gleich dem Seneschall seine Funktionen durch Stellvertretung ausübte. Alles deutet darauf hin, daß das Amt des Majordomus schon am Ende des 13. Jahrhunderts so territorial organisiert war, wie dies für das 14. Jahrhundert durch die Hofordnung Pedros IV. belegt ist²⁾.

Diese Erörterungen haben nicht nur Wert für die Geschichte der aragonischen Beamtschaft. Auch eine Vorgeschichte der verfassungspolitischen Kämpfe, die in den 80er Jahren aragonische Eigenart gegen katalanische Vergewaltigung ausspielen wollte, wird nicht darauf verzichten dürfen, sorgfältig die Entwicklung zu schildern, die den Organen der altaragonischen Staatsverwaltung nach der Union (1137) im neuen Verbandsbeschieden war. Wie stark die katalanische Einwirkung gewesen, wie lebenskräftig die aragonische Eigenart sich gezeigt, wird dann beurteilt werden können; die Frage nach der Kontinuität des Majordomus bildet nur einen Ausschnitt aus diesem Problem.

Für unsere Kenntnis der Befugnisse dieses Amtes sind die Hofordnungen seit Pedro III. reichlich fließende Quellen. Der Unterschied, ob katalanisch oder aragonisch, tritt dabei gar nicht hervor; die Majordomie erscheint ganz einheitlich organisiert. Die erste Hofordnung Pedros³⁾ übertrug ihrem Inhaber eine Befehlsgewalt im königlichen Haushalte; die Hofbeamten unterstanden ihm; er trug die Verantwortung für gute, ordnungsgemäße Verwaltung; ohne seine Anordnung durfte nichts aus dem königlichen Haushalte entfernt werden; bei Schäden haftete er mit seiner Person und seinem ganzen Vermögen dem König. Bei so großer Verantwortlichkeit waren auch die Einkünfte nicht unbedeutend, die er bezog; neben einem festen Gehalt von

1) R. 76, f. 11 v., „ratione maiorisdompnie quam tenebat pro nobili dompno Petro domino de Ayerbe“. Urkunde vom 7. Februar 1288. Schon am 27. Oktober 1288 erscheint Pedro selbst als Majordomus bei den Verhandlungen von Campfranch. RYMER, Foedera I, 2, p. 692. Ebenso am 17. März 1290. R. 82, f. 28.

2) Doc. ined. V, 11 f.

3) Doc. ined. VI, 5 und Boletín IX, 99.

1500 Solidi jährlich fielen ihm von jeder Cena¹⁾, für deren Erhebung er selbst häufig die Vereinbarung traf, 20 Solidi zu²⁾, außerdem noch beträchtliche Naturalnutzungen. Weitergehende Forderungen, so z. B. nach selbständiger Ernennung seiner Unterbeamten, waren schon zu Jaimes I. Zeiten abgewiesen worden; dagegen gewährte ihm Jaime eine Aufsicht über die Rechnungsführung der Hofbeamten³⁾, und wenn Pedro hierin weniger deutlich ist, so sagt Alfonso III. in der Ordonnanz von Huesca ausdrücklich, daß alle Hofchargen unter Zuziehung des Escriva de racio täglich mit dem Majordomus abrechnen sollen⁴⁾. Diese Rechnungnahme war ein so wichtiges Geschäft, daß keiner von den beiden Beamten, die damit beauftragt waren, es einem Ersatzmanne anvertrauen durfte; geschah dies dennoch, so zahlte jeder 20 Solidi Strafe, und fehlte einer von den Beamten, so büßte er sein Gehalt an diesem Tage ein⁵⁾.

Überhaupt sprechen einzelne Urkunden dafür, daß der Einfluß des Majordomus sich nicht nur auf die Sphäre des Hoflebens erstreckt hat, sondern auch darüber hinaus in der Verwaltung des Landes wirksam gewesen ist. Sonst hätten die Könige es nicht für nötig befunden, Besitzungen noch besonders gegen Eingriffe der „majoresdomus“ zu schützen, wie das 1255 in Calatayud geschah⁶⁾. Auch muß ihr Anteil an den staatlichen Einnahmen früher größer gewesen sein und sich nicht nur auf die Cena, sondern auf Zölle und Marktgaben erstreckt haben⁷⁾.

Dem Majordomus sind nun eine ganze Reihe Ämter nachgeordnet, die alle den persönlichen Bedürfnissen des Königs

1) SEGURA, Historia d'Igualada, zitiert zu 1345 eine Cenaforderung unter Siegel des Majordomus.

2) Nach R. 66, f. 27 aber nur da, wo die Cena 100 Solidi überstieg.

3) Doc. ined. VI, 159 ff.

4) Boletín IX, 105.

5) R. 64, f. 190 v.

6) VIC. DE LA FUENTE, Historia de Calatayud I, 380. Doc. ined. VIII, 102.

7) 1226 in Lerida aufgehoben. Libre Vert. Major 27. Ebenso bei Befreiung Barcelonas von Leuda und ähnlichen Abgaben frühere Rechte von Majordomus und Repositarius erwähnt. CAPMANY, Memorias hist. sobre la Marina, Comercio y Artes de Barcelona II, 12 und 14.

dienen. Verfassungsgeschichtlich haben sie keine Bedeutung, und einzig der *Repositarius* (*reboster*) verdient wegen seiner Beziehungen zur Finanzverwaltung eine kurze Darstellung¹⁾.

Ihm ist die Bewachung des *Repositums* übertragen. Das ist der Raum, wo all die Dinge aufbewahrt werden, die der König zum täglichen Gebrauche nötig hat: für sein Schlafgemach das Bett und die Kleider, Draperien, Vorhänge und Sessel, das Silber für die königliche Tafel, Kerzen und Leuchter, Honig und Öl, Salz, Käse und Früchte, Zucker und Konfitüren. Auch an lebendem Inventar ist das *Repositum* reich: Hunde und Falken für die königlichen Jagden werden hier gehalten. Über das alles hatte er sorgfältig Buch zu führen, Ausgaben und Einnahmen zu verrechnen, den König auch auf seinen Reisen ständig zu begleiten und sein Gepäck in Verwahrung zu nehmen. Später wurden auch politisch wichtige Dinge seiner Obhut anvertraut. Als im September 1286 von den Urkunden, in denen Jaime I. und Pedro III. ihren Söhnen die Regierung übertragen hatten, Abschriften genommen werden sollten, um sie durch Boten Alfonsos und des Erzbischofs von Tarragona nach Rom zu senden und so für eine andere Auffassung der Rechtslage an der Kurie zu wirken, da schickte der König, der sich damals in S. Mattheo befand, den Scriptor Pedro de S. Clemente nach Barcelona, damit er in dem Hause, wo das *Repositum* sich befand („*aperiatis domum repositi palacii Barchinone*“), ein weißes Kästchen öffne, die Originale daraus entnehme und sie an Hugo de Mataplana schicke, der die Kopien anzufertigen hatte. Den Schlüssel des Hauses mußte er nach Erledigung des Auftrages dem *Repositarius* P. de Tarrega wieder zustellen²⁾. Dient hier das *Repositum* gleichsam als Archiv für bedeutsame politische Schriftstücke, so finden wir andere Stellen, nach denen es als Arsenal benutzt wird³⁾, und

1) Nach Boletín IX, 100.

2) Vom 8. September 1286. R. 66, f. 190 v.

3) Die *Paheres* von Tarrega sollen P. de Tarrega *totam fustam machinarum sive ingenuorum, que facte fuerunt pro capcione castri Serani, ausliefern*. R. 67, f. 33. R. Calvet soll dem *Repositum* neben anderen Dingen 20 Schilde, 20 Degen, eine Kiste, in der Lanzen sind (*que es en la cambra forana*“), einen Kupfermörser und Fahnen liefern. R. 71, f. 20.

zwar werden nicht nur Waffen dort aufbewahrt, sondern hergestellt¹⁾.

Guillen Durfort ist als *Repositarius* auch Rat des Königs, was immerhin auf eine größere politische Bedeutung schließen läßt, als sie den meisten Hofämtern zukam. Er wird mit Anleihegeschäften beauftragt²⁾ und ist während des kastilischen Krieges mit Zapata zusammen in der Finanzverwaltung von Aragon tätig³⁾.

Bedeutend wichtiger ist in dieser Beziehung das Amt des *Kämmerers* geworden. Noch in der ersten Hofordnung Pedros wird es kurz abgetan; an selbständiger Tätigkeit muß es hinter dem *Repositarius* zurückstehen. Welche Befugnisse es hatte, erfahren wir deutlich erst aus einer Instruktion Alfonsos für Bernard Scriba, den früheren *Thesaurar* Pedros⁴⁾. Der *Kämmerer* hatte danach die Aufsicht über *camera* und *guardaropa*, die er immer in gutem Stand halten mußte; er verwaltete die Vorräte von goldenen und silbernen Gefäßen und leinenen und wollenen Tuchen und Kleidern, für die ein genaues Verzeichnis angelegt war; auch die Ausstattung der königlichen Kapelle fiel in seinen Bereich. Was der *Repositarius* für sein Amt an Gold- und Silbergeräten brauchte, lieferte ihm der *Kämmerer* gegen Quittung aus; das Verhältnis der beiden Beamten zueinander erscheint also gegen früher wesentlich modifiziert, wie das auch durch die untergeordnete Stellung Durforts zum Ausdruck gebracht wird⁵⁾. Ferner sind alle königlichen Waffen in der Verwahrung Scribas; ein besonderer, sonst in den Registern nicht genannter Beamter, der *armerius*, erscheint hier als sein Unterorgan in ähnlicher Weise wie eben der *Repositarius*. Für den königlichen Schneider muß er Stoffe liefern, damit dieser Kleider anfertigen kann⁶⁾.

1) Musa soll 100 *Solidi* an P. de Tarrega zahlen *pro aptandis armis nostris*. R. 71, f. 168 v.

2) R. 77, f. 14.

3) Sie hatten den „*thesaurum*“ in Verwahrung, der aus der Burg von Montson nach Saragossa und Calatayud gebracht worden war. R. 83, f. 94 v.

4) R. 75, f. 1 v. Datum 9. April 1287.

5) Vielleicht darf man auch folgendes Mandat an Scriba in diesem Sinne deuten: *donetis de reposito nostro unam equitaturam*. R. 76, f. 5 v.

6) Beispiel R. 82, f. 158. Geld an den *Kämmerer* Durfort für Tuchkäufe *ad opus corporis nostri et camere nostre, pro filo auri et argenti ad opus vestium, pro ensibus ad opus tornegii*.

Bedeutsamer noch als dies alles ist, daß sein Anteil an den Finanzgeschäften deutlich betont wird. Er empfängt die Gelder, die nach leider unbekannt gebliebener Anordnung Alfonsos in die Kammer eingehen¹⁾, und bestreitet davon die geheimen Ausgaben des Königs. So gibt es zwei Spitzen der Finanzverwaltung, den Thesaurar und den Kämmerer. In den Registern empfängt das keine Illustration²⁾; dafür machen sie uns mit vielem anderen bekannt, was aus der Ernennungsurkunde, die ja nie alle Gestaltungsmöglichkeiten des Amtes schildert, nicht hervorgegangen wäre. Im Jahre 1287 wird Scriba nach Aragon in außerordentlicher Mission gesandt; in Calatayud, Daroca, Teruel und einer ganzen Reihe von aragonischen Klöstern soll er Darlehen aufnehmen³⁾, in den Territorien (aldeas) dieser Städte Befestigungen anlegen lassen und prüfen, ob die Steuern, die zu diesem Zwecke ausgeschrieben waren, auch wirklich dazu gedient hatten⁴⁾. Die Beamten haben ihm Rechnung vorzulegen⁵⁾; er kann gemeinsam mit Zapata Inquisitionen einleiten, Rückstände fordern oder zahlen. Auch über die Einkünfte von Aragon besitzt er ein freies Verfügungsrecht; das beweist der Verkauf der Bajulie Tarazona an Ximeno de Urrea⁶⁾ und die Erlaubnis, selbständig Gelder anzuweisen⁷⁾; die gesamten aragonischen Einkünfte werden ihm im Februar 1288 summarisch übertragen, ebenso wie die Handhabung des wichtigen Regalrechts⁸⁾. Daneben zahlt er Gehälter an Hofbeamte und im Felde stehende Krieger auf Anweisung des Scriptor Porcionis⁹⁾. Auch auf

1) Doch wird im Juni 1286 — also lange vor der erwähnten Instruktion — Pedro Pelegri einmal befohlen, Gelder seiner Kollekte trotz früherer Reservierung „camere nostre“ an Bastida zu zahlen. R. 67, f. 45.

2) R. 82, f. 158 v. wird G. de Muro bezahlt cum albarano regis directo Guillelmo Durfortis, der damals Kämmerer war.

3) R. 71, f. 76 und 94.

4) R. 76, f. 2 v.

5) R. 71, f. 76, 94 v. und 96; f. 90 v. wird ihm Ismael de Portella, R. 76, f. 13 v. Zapata zugesellt.

6) R. 76, f. 82.

7) R. 76, f. 10 v.

8) R. 76, f. 10.

9) R. 76, f. 1. R. 71, f. 91, 93 v. und 126 v. f.

Schuldprozesse von Juden erstreckt sich seine Kompetenz¹⁾, und Aufträge rein politischen Charakters, wie die Beschlagnahme von Gütern der aragonischen Adligen, die der Union angehörten, werden ihm zuteil²⁾.

Als nach dem Tode Scribas³⁾ sein bisheriger Gehilfe Durfort zum Nachfolger ernannt wurde, kam es zu einer grundsätzlichen Ordnung der obersten Finanzverwaltung, die der Stellung des Kämmerers eine vorher nicht erkennbare und wohl erst jetzt geschaffene Bedeutung gab. Indem bestimmt wurde, daß Durfort alle Einkünfte des Königs (infra terram suam vel extra) in Empfang nehmen sollte, rückte der Kämmerer gleichberechtigt an die Seite des Thesaurars; man kann nicht anders denken, als daß mit dieser Verordnung beabsichtigt wurde, das staatliche Ausgabe- und Einnahmewesen an je eine Zentralstelle zu übertragen, die selbständig mit dem König verkehrte⁴⁾. Für die täglichen Zahlungen war der Thesaurar auf den Kämmerer angewiesen, der seinem Kollegen von Zeit zu Zeit große Geldsummen zu überweisen hatte; daß diese Überweisungen nicht per minutum, sondern in grosso zu geschehen haben, ist ausdrücklich festgesetzt. Von den Geldeingängen werden zwei Register angefertigt, von denen eins bei Durfort bleibt, das andere zur persönlichen Information des Königs dient; Bertran Desvall, Alfonsos in Finanzsachen viel genannter Scriptor, hat es in Verwahrung. In monatlichen Zwischenräumen rechnen Durfort wie der Thesaurar über ihre Ausgaben und Empfänge mit dem König ab; die erste Rechnungslegung sollte am 31. März 1290 stattfinden⁵⁾.

Bis hierher sind die Funktionen der genannten drei Beamten sorgfältig voneinander geschieden. Dazu will nun wenig passen, daß einer straffen Regelung des Einganges der Gelder eine ziem-

1) R. 76, f. 14.

2) R. 71, f. 94 v.

3) Im November 1288 wird Scriba als verstorben bezeichnet. R. 78, f. 26 v. Dagegen erscheint Durfort noch am 10. April 1289 als Repositarius (ib. f. 76 v.) und wird erst im September als Kämmerer genannt. R. 80, f. 48 v.

4) Die Verordnung vom 11. März 1288 weiß davon nichts. Boletín IX, 106.

5) Verordnung vom 20. Februar 1290. R. 82, f. 16.

liche Willkür im Einsammeln widerspricht. Man sollte denken, daß die Organe desselben Beamten, der die Gelder in der königlichen Kammer empfängt, auch das Einsammeln im Lande besorgt hätten; dem war aber nicht so, denn sowohl der Thesaurar als Durfort und Bertran Desvall erhält das Recht, gemeinschaftliche Kollektoren hinauszuschicken und Gelder anzuweisen, um Darlehen zu bezahlen, die sie zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des Königs aufgenommen hatten. Ob sich das Recht auf diesen Fall beschränkt hat, ist aus der kurzen Angabe der Verfügung nicht deutlich zu ersehen¹⁾, muß aber für später sicher verneint werden. Ein Jahr darauf wird das Einsammeln aller Einkünfte durch die Agenten der drei als die Regel vorausgesetzt. Und da die Kollektoren — wenigstens nach der Verordnung — alle eingesammelten Gelder in der Kammer abliefern mußten und schon ergangene Anweisungen nicht selbständig zahlen durften²⁾, ist auch nicht abzusehen, welche Erleichterung des Geschäftsganges dadurch wäre erzielt worden.

Die Verordnung vom 20. Februar 1290 ist nur die Vorläuferin der Verordnung vom 1. Mai 1291³⁾. Dieselben Verhältnisse werden hier geregelt, zum Teil mit denselben Worten, aber mit noch weit geringerer Betonung zentralisierender Tendenzen. Von diesen ist so wenig zu spüren, daß eins der wichtigsten Ämter eine merkwürdige Doppelstellung einnimmt, die vorher schon angedeutet wurde, aber erst jetzt bewußter hervortritt. Ich meine den Thesaurar — hier A. de Bastida —, der einmal mit Durfort und auch Bertran Desvall in der Kammer beamtet erscheint und dann wiederum die täglichen Pflichten erfüllt, die dem Thesaurar obliegen. Die drei bilden je nach Art des Geschäftes variable Gruppen. Handelt es sich um das Einsammeln, so hat jeder von ihnen die gleichen Befugnisse; handelt es sich um den Empfang der Gelder in der Kammer, so sind allein Durfort und

1) „Et dicti G. Durfortis, thesaurarius et Bertrandus insimul possint assignare et mittere nuncios seu collectores ad colligendum denarios supradictos et facere assignaciones pro manuleutis.“

2) Daß sich in der Praxis häufig Mandate an Kollektoren finden, von ihnen Kollekten zu zahlen, hat hier keine Bedeutung.

3) Boletín IX, 106.

Bastida berechtigt, den Empfang durch Quittung zu bestätigen¹⁾; sie haben auch die Schlüssel zu den Geldtruhen, die in der Kammer aufgestellt sind. Eine andere Konstellation tritt ein, wenn Bastida sich seines Thesaurarantes erinnert; dann ist er für die Gelder, deren Eingang er den Kollektoren eben unter seinem Siegel bestätigt hat, selbst der Empfangende und muß demselben Durfort, der vorhin in gleicher Eigenschaft mit ihm amtiert, und Bertran Desvall, der hier vielleicht als persönlicher Vertreter des Königs erscheint, Quittungen geben, die in die Register der beiden eingetragen werden. Sonst bietet die Verordnung keine wesentlichen Neuerungen. Den dreien wird Vollmacht gegeben, jeden vor sich zu laden und zu zwingen, der dem König Rechnung vorzulegen hat oder aus irgendeinem Grunde dem König zukommende Gelder in seiner Gewalt hat. Keine Anweisung darf gemacht werden ohne königliches Mandat; nur bei Schulden, die aus der Aufnahme von Darlehen für das königliche Haus stammen, sind Ausnahmen gestattet.

Faßt man alles zusammen, so erscheint die Oberleitung des aragonischen Finanzwesens in den Händen von drei Personen vereinigt, die das Eintreiben der Steuern gemeinsam besorgen und auch bis zu einem gewissen Grade ein selbständiges Anweisungsrecht haben. Innerhalb des Verbandes scheiden sich dann die Funktionen, aber nicht ganz entschieden; während Durfort auf die Kammer beschränkt ist, Bertran Desvall vorwiegend als Vertrauensmann des Königs an den Geschäften teilnimmt, hat Bastida neben der regelmäßigen Tätigkeit des Thesaurars auch Funktionen in der Kammer zu übernehmen, so daß er Durfort fast nebengeordnet ist.

Einiges Wichtiges über den Thesaurar ist bereits im vorhergehenden gesagt. Wenn wir die erwähnten Einschränkungen beiseite lassen — die wir übrigens, wie noch besonders bemerkt sein mag, nicht aus der Praxis des Betriebes, sondern aus programmatischen Finanzordnungen kennen gelernt haben, und die noch sehr der Korrektur durch die in den Registern verzeichneten

1) Bertran wird hier nicht genannt, dagegen muß er über die Eingänge, wie Durfort, mit dem König abrechnen.

Urkunden bedürfen, ehe wir sie für eine Darstellung der aragonischen Finanzverwaltung nutzbar machen können¹⁾ —, so ersehen wir aus den Ernennungsurkunden, daß dem Thesaurar immer sämtliche Einkünfte des aragonischen Reiches zur Verfügung stehen, um die Anweisungen des Königs zu zahlen. Das bestätigt die Vollmacht für A. de Bastida ausdrücklich²⁾. Die *baiuli maiores*, das sind die ersten Finanzbeamten der Provinz, existieren als Bastidas Unterbeamte³⁾; sie haben die Pflicht, ihn bei seinem Amtsantritt über die Einkünfte in ihrem Bezirke zu informieren und auch über das Maß, in dem diese Einkünfte durch Schulden oder Anweisungen belastet sind⁴⁾.

Der Mittelpunkt der Tätigkeit des Thesaurars ist der königliche Hofhalt⁵⁾, über dessen Verwaltung er allmonatlich mit dem König abrechnet⁶⁾. Er zahlt Gehälter, bestreitet notwendige Ausgaben⁷⁾, fordert von Beamten oder Judengemeinden Rechenschaft, macht aragonische Gesandtschaften reisefertig und gibt fremden Geschenke; kurz, er erfüllt alles, was der König ihm auftragen wird. Daß keine seiner Zahlungen ohne Anweisung geschehe, ist noch nicht zur unbedingten Regel geworden; wenigstens bei Ausgaben, die den persönlichen Bedürfnissen des Königs dienen oder die von zwingender Notwendigkeit sind, darf der Thesaurar selbständig handeln. So einzigartig ist seine Stellung nicht, daß alle Zwischeninstanzen zwischen ihm und dem König ausgeschaltet

1) So ist es nicht uninteressant, zu erfahren, daß Bertran Desvall, der nach der Finanzordnung Bastida gegenüber eine völlig unabhängige Stellung einnimmt, noch im September 1287 als Bastidas Stellvertreter in Tarazona erscheint. R. 71, f. 77 v.

2) Vom 22. November 1286. R. 64, f. 155. Ebenso die spätere Vollmacht für Pedro Boyl. (1301). FINKB, Acta, Einleitung LXIII.

3) In dem Mandate vom 22. November 1286 (R. 71, f. 23) wird übrigens Mallorca nicht erwähnt, doch erscheint es später deutlich unter Bastidas Botmäßigkeit. Ein Beispiel, daß ein lokaler Kollektor, Sancho Muñoz in Teruel, direkt Bastida verantwortlich sein soll, R. 82, f. 101.

4) R. 69, f. 85 v.

5) FINKB, Einleitung LXIV.

6) Boletin IX, 105.

7) So bezahlt er bei der Einschiffung nach Menorca die Schiffer, qui *recolligerunt equos armate nostre* bei Port Salou, und die Schmiede von Taragona *pro clavibus et alio opere ad opus navigii nostri*. R. 70, f. 47 v.

wären; in einem wichtigen Zweige besitzen die Anweisungen eines vom Könige abhängigen Beamten dieselbe verpflichtende Kraft für ihn wie die des Königs selbst¹⁾. Das ist der Scriptor Porcionis oder, was dasselbe heißt, Scriptor Racionis²⁾, der die Rechnungen des königlichen Hofes führte. Man kann nicht einmal sagen, daß der Thesaurar wenigstens sämtliche Zahlungen vermittelt hätte, denn die Aufträge des Scriptor Porcionis werden in den meisten Fällen nicht durch ihn erfüllt, sondern durch einen eigenen Beamten, an den der Scriptor Porcionis seine Aufträge weitergibt³⁾, ohne daß der Thesaurar genannt würde⁴⁾. Im Anfange der Regierung Alfonsos ist das Musa de Portella, dessen Kompetenz sich gerade auf die Gebiete erstreckt, deren Einkünfte für den königlichen Hof reserviert werden. So genau abgegrenzt sind die Zuständigkeiten nicht, daß Kreuzungen ausgeschlossen wären; Zahlungen, die Musa aufgetragen, sehen wir Bastida leisten⁵⁾, und oft übernimmt dieser Anweisungen, die untergeordnete Provinzialbeamte hätten erfüllen müssen⁶⁾. Es mag nur genügen, darzutun, daß die Stellung des Thesaurars nicht so absolut gewesen ist. Die angeführten Ernennungsurkunden drücken das ja auch aus, indem sie eine Zahlungspflicht des Thesaurars nur dann anerkennen, wenn Albarane vorhanden sind, die ihn dazu anweisen. Irgendeine Handlung,

1) Auch Zapata gab während seiner Verwaltung von Aragon Aufträge an Bastida. R. 79, f. 89. Daß auch der Supercoquus das Recht hatte, Albarane auszustellen, geht aus R. 87, f. 94 hervor; Pedros Dispensator Escarit bezahlt einen Küchenbeamten mit Albaranen des Supercoquus und des Scriptor Porcionis.

2) Über seine Funktionen nach der ersten Hofordnung Pedros s. Boletin IX, 103. Die beiden Titel decken sich schon hier. P. March, der in dem ersten Bande der *Libros de Tesoreria Escriva de Racio* heißt, wird in den entsprechenden Registern Scriptor Porcionis genannt. Siehe jedoch S. 23, Anm. 4.

3) Über Mandate des Scriptor Porcionis an den Kämmerer s. S. 12, Anm. 9.

4) Mandate des S. P. an den Thesaurar kommen viel seltener vor. R. 76, f. 3 Mandat, einem *de domo nostra vestes* zu geben. In größerer Zahl R. 76, f. 54 v. R. 79, f. 19 befiehlt der König selbst Bastida, Summen anzuweisen, die mit Albaran des S. P. geschuldet werden.

5) So R. 65, f. 171. R. 70, f. 55.

6) So R. 72, f. 8.

die Bastida selbst häufiger verrichtet, braucht darum noch nicht zu seinem ausschließlichen Arbeitsbereiche zu gehören; das nächste Mal kann sie ebensogut der Maestre Racional oder ein beliebiger Agent der Zentralverwaltung übernehmen.

Viele Maßregeln Bastidas lassen auf eine weit ausgedehntere Tätigkeit des Thesaurars schließen, als nach den Instruktionen zu erwarten wäre. Die Beziehung auf den König bleibt meistens gewahrt, aber bloßes Geldeinnehmen oder ausgeben hat nie seinen Beruf ganz ausgefüllt. Er kauft für die persönlichen Bedürfnisse des Königs ein¹⁾; den neu geschlagenen Rittern gibt er die standesgemäßen Rüstungen²⁾. Als Alfonsos Onkel, der Abt von Montaragon, im Sterben liegt, wird Bastida beauftragt, ihm für den Fall des Todes das Grabmal zu bereiten, bene et honorifice³⁾. Im Jahre 1290 bittet ein Kleriker namens Pedro Dalmao den König, in seinem Palaste zu Villafranca eine Kapelle zu errichten; Pedro will sie ausstatten und für die Seele seines Oheims und des Königs Pedro des Großen dort Messen lesen. Alfonso willigt ein, und an Bastida ergeht der Befehl, die Kapelle zu bauen⁴⁾. Bisweilen hat es der Thesaurar mit reinen Verwaltungssachen zu tun, wie der Absetzung pflichtvergessener Beamter⁵⁾, der Verproviantierung von Kriegsschiffen⁶⁾; P. Boyl soll in Montblanch den Bau von Bädern und Gefängnis vergeben⁷⁾. Fiskalische Gesichtspunkte werden zwar meistens vorgeherrscht haben. So darf Bastida nach der Eroberung von Menorca Sarazenen erlauben, fortzuziehen, ohne sich abgelöst zu haben⁸⁾; an den Ver-

1) So nötige Materialien, um Waffen, Sättel oder Harnische, deren Verfertigung dem Cavallericius oder einem Skutifer aufgetragen war, zu arbeiten. R. 72, f. 32, f. 55 v. soll Bastida seine Einkäufe durch den Baile von Katalonien besorgen lassen.

2) „Apparamenta, que sunt consueta dari scutiferis, qui dignitatem militie recipiunt.“ R. 79, f. 54.

3) R. 65, f. 164 v.

4) R. 82, f. 152.

5) R. 89, f. 170.

6) R. 70, f. 28.

7) BOFARULL Y SANS, Documentos para escribir una historia de la villa de Montblanch. Memorias de la Academia de Barcelona VI (1898), 449.

8) R. 70, f. 46.

käufen von Krongütern nimmt er mehrere Male teil¹⁾; er wird zu Rechnungslegungen vor dem Maestre Racional zugezogen²⁾ und erhält mit anderen kommissarische Aufträge, zu revidieren und Darlehen aufzunehmen, so 1290 in Valencia, wo er seine Befugnisse mit dem Kanzler und Pedro Marques teilt³⁾; kurz vorher waren ihm Durfort und Marques als Prokuratoren zugesellt worden, um Darlehen bis zu 300 000 Solidi aufzubringen, die geschuldeten Summen anzuweisen und Orte und Einkünfte nach Bedarf zu verkaufen⁴⁾. Die Funktionen sind noch nicht genau geschieden; wer gewohnt ist, die Erträge eines bestimmten Verwaltungszweiges einzusammeln, wird sich allmählich auch bewogen und berechtigt fühlen, mitzusprechen und mitzuhandeln. So kommt es, daß Bastida, zu dessen Obliegenheiten es auch gehört, die Einkünfte der Hofrichter aus ihren Prozessen entgegenzunehmen⁵⁾, im Gerichtswesen selbst tätig erscheint. An ihn ergeht ein Auftrag, die Urteile von zwei Hofrichtern, Bianya und Toyla, zur Ausführung zu bringen; ist noch kein Urteil gefällt, so soll er auf schleunige Erledigung des Prozesses dringen; ferner darf er bei der Abschließung von Kompositionen von dem Richter und dem königlichen Prokurator zugezogen werden⁶⁾. Handelt es sich dabei wohl hauptsächlich darum, eine schnelle und möglichst ausgiebige Bereicherung der königlichen Kassen herbeizuführen, so sind doch die Fälle nicht ausgeschlossen, in denen der Thesaurar selbst richterliche Geschäfte versieht. Er führt Untersuchungen gegen Juden und solche, die sich Angriffe auf Juden haben zuschulden kommen lassen⁷⁾. In dem Aufruhrprozeß, der 1287 zu Barcelona geführt wurde, durfte der Vikar kein Urteil fällen, ohne den Rat Bastidas oder in dessen Abwesenheit des Baiulus von Katalonien eingeholt zu haben⁸⁾.

1) R. 83, f. 59 (Verkauf von Araprunya an G. d. Belvis), 100 v., 102.

2) R. 67, f. 84 v.

3) R. 82, f. 67.

4) R. 81, f. 183 v.

5) R. 59, f. 65 v.

6) R. 65, f. 162 v.

7) R. 81, f. 161.

8) R. 70, f. 100.

Es hat allen Anschein, daß Bastida kein Thesaurar der freien Wahl Alfonsos gewesen ist, sondern das Amt nur erhalten hat, weil er durch seine großen Geldmittel geeignet erschien, die schlimme finanzielle Lage des Königs zu bessern¹⁾. Er und der Wechsler von Barcelona, Berenguer de Finestres, hatten sich nämlich für die ausstehenden Zahlungen verbürgt, die Alfonso noch vom vergangenen Feldzuge her an katalanische Adelige zu leisten hatte, und deren Höhe auf 250 000 Solidi angegeben wird²⁾. Es ist als nicht ganz das Verhältnis von Herr und Diener, sondern fast von Schuldner und Gläubiger, in dem Alfonso und Bastida zueinander stehen. Einige Züge erläutern das. Schon König Pedro hatte Bastida einen goldenen Pokal, mit Smaragden besetzt, und viele andere Wertsachen, im ganzen 10 000 Solidi, verpfänden müssen³⁾. 1290 verkaufte der König ihm und Marques für 6 Jahre die Einkünfte der Kanzlei⁴⁾, wobei Bastida gewiß mehr auf seinen Vorteil gesehen hat als auf Mehrung des königlichen Schatzes. Später erfahren wir sogar, daß er nicht nur ein jährliches Gehalt von 4000 Solidi empfing⁵⁾, sondern daß auch von jedem Pfund der königlichen Einnahmen, die an den Hof gelangten, 2 Solidi an ihn abgeführt werden mußten⁶⁾. Nach einer Urkunde aus dem Mai 1290 sollte gar Bastida ein Zehntel von allen königlichen Einkünften erhalten, die an den Sitz der Zentralverwaltung gelangten. Die Summe, für die Alfonso in Bastidas Schuld stand, wird hier genauer angegeben; sie ist sehr beträchtlich. Der Thesaurar hatte von seinem Herrn 331 331 Solidi 7 den. von Barcelona und 97 691 Solidi 3 den. von Jaca zu fordern; außerdem noch 170 000 Solidi von Barcelona als Ersatz für den

1) Immerhin ist er als Gehilfe des Bernard Scriba schon nachweisbar. R. 71, f. 130 v. und aus R. 67, f. 820 (Juni 1286) geht hervor, daß Alfonso ihm die Cenas überwiesen hatte. Am 21. Mai 1286 ergeht an ihn und Finestres Befehl, mit Scriba abzurechnen. R. 66, f. 89 v.

2) Daß das schon unter Pedro geschehen war, geht aus R. 65, f. 99 v. hervor.

3) R. 58, f. 35.

4) R. 82, f. 97.

5) R. 64, f. 45.

6) E. GONZALEZ HURTEBISE, Libros de Tesoreria de la Casa Real de Aragon (1911) I, Nr. 782.

Schaden, den er und seine Handelsgesellschaft (Societas) durch Aufnahme dieser Summen erlitten hatten¹⁾.

Als einen unzugänglichen Bürokraten dürfen wir uns Bastida überhaupt nicht vorstellen. Er kam wohl manchmal in die Lage, auf eine recht persönliche Weise von den finanziellen Nöten seiner Untergebenen mitbetroffen zu werden. Einem Beamten des Repositums, Pedro del Rebost, schuldete der König noch fast 4000 Solidi; da sie nicht ausgezahlt wurden, suchte er auf seine Rechnung zu kommen, indem er einen candelarius, namens Pedro de Maçanet, pfändete und sich an dessen goldenen und silbernen Gefäßen schadlos hielt. Da schritt, wohl nachdem Maçanet sich beklagt, auf königliches Mandat der Thesaurar ein und schwur in die Hände des Gepfändeten, er werde die ausstehenden Summen bis zum Johannistage zahlen und so seine Wertsachen wieder einlösen²⁾.

Dreimal im Jahre hatte Bastida mit dem Könige abzurechnen, ab 1. Januar, 1. Mai und 1. September³⁾. Von Sunyer, der von den Cortes von Montson zum Thesaurar gewählt worden war, fordern bei seiner Entlassung der Kanzler und Marques Rechnung⁴⁾; der Maestre Racional tritt hier noch nicht in Aktion.

Das Amt des letzteren ist gerade in der Bildung begriffen⁵⁾. Pedro de Libiano, ein Valencianer, Bastidas Vorgänger als Thesaurar, der im Dienste bald Aragon, bald Mallorcas ein ämterreiches Leben führte, hat es, soviel wir wissen, 1285 zum ersten Male bekleidet⁶⁾. Sein Nachfolger war Guillen Colrat, der im Anfange seine neue Würde noch mit der Stellung eines Baiulus von Montblanch vereinigte, die er vorher innegehabt hatte.

Es ist Pflicht des Maestre Racional, auf Befehl des Königs von Hof- oder Provinzialbeamten Rechnung zu fordern, — bis zum einfachen Portero geht es hinunter —, aber oft geschieht das nicht; die einzelnen Rechnungslegungen sind manch-

1) R. 82, f. 46.

2) R. 65, f. 177.

3) Boletín IX, 107.

4) R. 82, f. 55.

5) FINKB, Einleitung LIX ff.

6) P. de Libiano „Magister Racionalis curie nostre“. R. 58, f. 102.

mal durch recht lange Zwischenräume getrennt, und häufig sehen wir andere Personen¹⁾ mit den Funktionen betraut, die eigentlich dem Maestre Racional zukommen sollten, oder es werden, nach dem Wortlaute des Mandates wenigstens, alle Instanzen zwischen dem König und den Beamten, deren Rechnungsführung geprüft werden soll, ganz ausgeschaltet²⁾. Daß bei wichtigeren Revisionen dieser nicht allein, sondern als Mitglied eines Collegiums amtiert, ist öfters der Fall³⁾. Es kann sich noch um keine alteingewurzelte Institution handeln, als Alfonso am 20. Juni 1286 den Scriptor Pedro de S. Clemente und den Hofrichter Ramon de Toyla bittet, bei der Prüfung der Rechnungen Bernard Scribas und des Baiulus von Katalonien G. de Roca „fidelem nostrum G. Colrat“ zuzulassen, der künftig bei allen Rechnungslegungen anwesend sein soll. Ist schon etwas verhandelt, so sollen sie Colrat nachträglich mit den Ergebnissen bekanntmachen⁴⁾. Bei anderen Aufträgen dieser Art werden Bastida, Bonviva Salamonis und Juceff Ravaya zugezogen; als der Baiulus von Valencia, Berenguer de Conques, scheint Pedro Marques allein geprüft zu haben, die anderen nicht aktiv tätig gewesen zu sein⁵⁾.

Neben dem Thesaurar ist der Maestre Racional der einzige Beamte, dessen Zuständigkeit, wenn auch nicht lückenlos, das ganze Reich umfaßt. Die vor ihm erscheinen, gehören den verschiedensten Schichten und Beamtenkategorien an⁶⁾. Inhaber höherer Provinzialämter, Steuerkollektoren⁷⁾, Schiffskapitäne⁸⁾,

1) L. F. und R. X. de Luna erscheinen R. 66, f. 95 f. als Rechnungsnahmer in Aragon. R. de Molina rechnet mit Jaime de Montjuich, Scriba (Mandat vom 29. April 1286) mit P. de S. Clemente und R. Toyla ab. R. 65, f. 139 v., 153, doch wird in letzterem Falle die Kommission später Colrat übertragen. R. 66, f. 148. Datum 9. Juli.

2) So wird im Mai 1286 direkte Abrechnung mit dem König gefordert. R. 66, f. 87 f. Ähnlich im Dezember 1287. R. 74, f. 81 v.

3) So mit Toyla und Jaime de Montjuich. R. 72, f. 38.

4) R. 66, f. 129 v.

5) R. 67, f. 84 v.

6) R. 71, f. 53. Mandat an einen größeren Beamtenkreis, mit dem M. R. abzurechnen.

7) R. 66, f. 129 über Kompositionsgelder von Montblanch.

8) R. 72, f. 56.

Schloßkastelane¹⁾, Adlige, die wegen des Kriegsdienstes rückständige Gelder zu fordern haben²⁾, legen vor seinem Tribunale Rechnung ab. Ihm fehlt nur die Zwangsgewalt; er ist ausschließlich Rechnungsrevisor, der über den Befund Bescheinigungen ausstellt, aber nicht selbst danach zahlt; das besorgt der Thesaurar³⁾.

Die Tätigkeit übrigens, die G. Colrat als Vorstand des Zeughauses (darassanal) von Barcelona⁴⁾, als Ordner des Nachlasses Musas de Portella und als Gesandter in die Provence⁵⁾ entfaltete, beweisen, daß der Maestre Racional so gut wie andere Beamte mit seinem engeren Arbeitsbereiche Aufgaben vereinigen konnte, die zu diesem in keiner eigentlichen Beziehung standen. Auch bei der Verpachtung der Einkünfte des Gesamtreiches oder einzelner Teile desselben hat er mitgewirkt⁶⁾.

Der Thesaurar, der Maestre Racional und allenfalls noch der Kämmerer sind die Spitzen der aragonischen Finanzverwaltung; neben ihnen gilt es aber auch, die Formen der Finanzorganisation genauer zu betrachten, welche vornehmlich dem Zwecke dienen, die zur Bestreitung der Bedürfnisse der Hofverwaltung nötigen Mittel aufzubringen. Muß nach den Anstellungsurkunden Bastidas und Boyls auch vorausgesetzt werden, daß diese Tätigkeit in dem Amte des Thesaurars ihren Abschluß fand, so läßt sich doch die Existenz verschiedener Männer nachweisen, die, ohne durch einen besondern Titel ausgezeichnet und ohne in die provinzielle Beamtschaft eingereiht zu sein, in einem für uns nicht immer scharf abgegrenzten Wirkungskreise mehr oder weniger selbständig geschaltet haben. Was ihnen gemeinsam ist, das sind Leistungen für die Ausgaben des Hofes und Gehaltszahlungen

1) R. 79, f. 37.

2) R. 79, f. 38.

3) R. 79, f. 2 u. 59.

4) S. R. 71, f. 88 v.

5) 1289, um den Vertrag von Campfranch heshwören zu lassen.

6) Für das Jahr 1287 bei Verpachtung der Einkünfte des Gesamtreiches mit P. de S. Clemente und R. de Muntanyana, denen er Gehalt zu zahlen hatte, R. 71, f. 4 u. 7, bei Verpachtung der Einkünfte von Valencia im besonderen mit R. Scorna, f. 98 v.

an Hofbeamte und Gefolge (ad opus porcionis familie nostre, ad opus familie nostre, ad opus officialium).

Es wird sich naturgemäß um solche Beamte handeln, die die dem Hofe reservierten Einkünfte sammeln. Reserviert waren die Cenas¹⁾, sowie die Juden- und Sarazenentribute. Fast gleichzeitig mit der Ernennung Bastidas, am 24. November 1286, wird für diese ein besonderer Kollektor ernannt, Bartholomäus de Villafranca, der aus den Erträgen der genannten Steuern von Monat zu Monat alle Ausgaben des Hofes zahlen soll (quitet et solvat omnes expensas domus nostre de mense in mense)²⁾. Er führt den Titel Dispensarius, der noch in der Ordonnanz von Huesca als gleichbedeutend mit Thesaurar gebraucht wird³⁾.

Bartholomäus ist keine unbekannt Persönlichkeit. Schon gegen Ende der Regierung Jaimes war er in der Hofhaltung des Infanten Pedro tätig. Aus dieser Zeit ist eine vom 27. April 1271 datierte, leider nicht gut erhaltene Finanzordnung Pedros auf uns gekommen. In ihr wird bestimmt, daß alle Ausgaben und Gehaltszahlungen mit Albaran des Scriptor Racionis geschehen sollen; die Albarane sollen von denen, die Zahlungen zu erwarten haben, an Bartholomäus abgeliefert werden, der dann wohl die Verpflichtungen erfüllt⁴⁾. Während der Regentschaft Alfonsos, von 1282 bis 1284, ist er Scriptor Porcionis⁵⁾. Seine Tätigkeit am Königshofe Alfonsos hat keine bedeutsamen Spuren hinterlassen. Nicht einmal das Maß von Selbständigkeit, das in seinen Beziehungen zu anderen Hofämtern lag, läßt sich genau ermessen. Es ist wahrscheinlich, daß er nach Anweisung des Scriptor Porcionis Zahlungen geleistet hat — eine undatierte

1) Eine in Naturalien oder Geld zu entrichtende Leistung, die ursprünglich nur bei persönlicher Anwesenheit des Königs gefordert werden durfte, später aber den Charakter einer allgemeinen Steuer annahm.

2) R. 71, f. 6 v.

3) „Lo despenser ho tresorer.“ Boletin IX, 105.

4) „Anno Domini 1271 V. Kal. Madii infans Petrus mandavit, quod omnes date fierent cum albarano porcionis scriptoris sui et quitaciones similiter, quos albaranos idem Periconus mitteret B. de Villafrancha vel scriptori racionis per illos, qui ipsas datas seu quitaciones recipere deberent.“ R. 33, f. 5.

5) R. 67, f. 29 v.

katalanische Vollmacht¹⁾ stellt den Anteil des Scriptor Porcionis am Zahlungsgeschäft als unbedingt nötige Voraussetzung hin; in der lateinischen Vollmacht²⁾ ist der betreffende Passus durchgestrichen. Jedenfalls wird die Klarheit unserer Kenntnisse nicht sehr gefördert, wenn wir sehen, daß in derselben Zeit, für die ein Amtieren des Bartholomäus feststeht, Zahlungen durch Anweisungen des Scriptor Porcionis an den Thesaurar oder andere Beamte erfolgen.

Am 13. Mai 1287 wird er noch als Dispensator erwähnt; er soll den Baile von Amposta über die bevorstehende Internierung der Agnes Zapata (der Geliebten Pedros des Großen) und ihres Sohnes im Kastele von Amposta informieren³⁾. Am 9. Juni wird ihm der Auftrag zuteil, den Klerus von Calatayud zur Zahlung eines Subsidiums zu zwingen⁴⁾. Im Frühjahr 1288 wird er — diesmal Expensarius benannt — zum Verwalter der beschlagnahmten Einkünfte des Bistums Valencia bestellt⁵⁾. Mit seinem eigentlichen Amte hat das wenig zu tun; dafür ist es weit wichtiger, festzustellen, daß Cenas in seinem Namen gesammelt werden⁶⁾. Zu anderen Zeiten sind diese vom Scriptor Porcionis erhoben worden⁷⁾, und auch der Thesaurar war an ihnen interessiert⁸⁾, so daß eine gerechte Verteilung der Zuständigkeiten schwierig wird. Wohl das letzte Zeichen, daß er seine Tätigkeit als Dispensator ausgeübt⁹⁾, stammt aus dem Frühjahr

1) Die aber, ihrer Einreihung in die Register nach zu schließen, später fallen muß als die andere Vollmacht.

2) R. 71, f. 60.

3) R. 70, f. 114 v.

4) R. 70, f. 133.

5) R. 79, f. 5 v.

6) Daß das schon vor der erwähnten Ernennung vom November 1286 der Fall war, beweisen Mandate, die in den März dieses Jahres fallen. R. 68, f. 22 v., 24 v., 25 v. Ähnliche Mandate vom 17. April und 5. Mai 1287 und vom 10. März 1288. R. 68, f. 26, 27, 90. Im April und Oktober 1286 finden sich jedoch auch Mandate, Cenas an Musa zu zahlen. R. 68, f. 9, 12 und 21 v.

7) So im April 1290 von A. Eymereich. R. 82, f. 34.

8) Romeo Toruella sammelte für den Thesaurar Libiano Cenas. R. 65, f. 83.

9) Vom 25. November 1288 bis zum 31. Januar 1289 ist Bartholomäus in verschiedenen Urkunden als Zeuge erwähnt (RYMER, Foedera I, pars II, 699–704), meist als dispensator, am letzten Datum als familiaris Alfonsos.

1289; am 4. März ist seine Rechnungslegung vor dem Maestre Racional vorüber¹⁾). Einige Zeit hat er auch den Posten eines Baile von Barcelona ausgefüllt²⁾); doch war er schon am 1. Mai 1289 als Dispensator in die Dienste des Infanten Pedro, Alfonsos Bruder, getreten³⁾). Hier sind wir nun besser unterrichtet. Der Dispensator ist am Hofe Pedros eine ständige Einrichtung. Er empfängt alle Einkünfte, um davon die Ausgaben der Hofverwaltung zu bestreiten⁴⁾); erstrecken sich seine Befugnisse auf ein sehr ausgedehntes Gebiet, wie das während der Verwaltung Escarits der Fall war, so tritt er an Bedeutung nicht hinter dem königlichen Thesaurar zurück. Die Zahlungen an Hofbeamte geschehen nach Mandat durch den Scriptor Porcionis⁵⁾), und es ist wohl möglich, daß die in der oben erwähnten Finanzordnung Pedros III. angedeuteten Verhältnisse fortbestanden haben. Ganz jedoch nicht, denn wir haben Beispiele, daß der Scriptor Porcionis sich auch aktiv an den Geschäften beteiligt hat, die sonst zur Zuständigkeit des Schatzmeisters gehören. Schon Arnal Eymerich, der Scriptor Porcionis Alfonsos, nimmt Anleihen auf⁶⁾), und vollends bei Pedro Garcez de Gavardella, den Pedro auf Empfehlung der Isabella von Kastilien in seine Dienste auf-

1) Über officium und expense domus nostre „quod pro nobis tenebat“. R. 79, f. 85.

2) In dieser Stellung wird er R. 81, f. 5 v., R. 82, f. 96 v., 124 und 174 erwähnt. Seine Amtstätigkeit fällt in das Jahr 1290, reicht aber nach den vorliegenden Urkunden noch in das Jahr 1291 hinein.

3) Seine Vorgänger waren Jaime de Finestres, Ismael de Portella und G. Lopez gewesen, der zugleich auch die Geschäfte der Kanzlei führte. R. 87, f. 111 v.

4) „Infanti dompno Petro. Sciatis, quod volumus ac vobis dicimus et mandamus, quatenus admittatis fidelem nostrum Ismaelem de Portella in dispensarium vestrum et de domo vestra, ita quod ipse recipiat ea omnia, que ad domum vestram pervenerint, ac convertat ea et expendat in necessariis domus vestre, secundum quod iam istud ordinaveramus et miseramus vobis ordinationem nostram. Et habeat in domo vestra porcionem, sicut habeat in domo nostra. Datum in Portu Salodii XII. Kal. Decembris. R. 70, f. 22. S. auch R. 87, f. 41.

5) R. 88, f. 65. Bei der Rechnungslegung des G. Lopez kommen aber auch Zahlungen ohne Albaran vor.

6) R. 80, f. 72 v.

nahm¹⁾), überwiegt, nach den Registern zu schließen, die Verwaltungstätigkeit so sehr, daß kaum ein Albaran von ihm zu unserer Kenntnis gekommen ist²⁾). Das wichtigste ist wohl, daß er selbst Steuern einsammelt³⁾), und zwar, wie es an einer Stelle heißt, als Vertreter des Dispensators⁴⁾). Man mag daraus den Schluß ziehen, daß es vergebliche Mühe ist, die beiden Ämter sorgfältig gegeneinander abzugrenzen; eine strenge Scheidung der Funktionen, die man nach den Instruktionen vermuten könnte und die modernen Begriffen allzusehr entspricht, hat in Wirklichkeit gar nicht bestanden. Es ist nicht gut möglich, aus den Urkunden den Vorrang des einen Amtes vor dem anderen herauszulesen; beide haben sich gegenseitig beeinflusst; ist der Scriptor Porcionis durch seine Zahlungsanweisungen und durch Rechnungsprüfung bedeutsam geworden, so ist der Dispensator doch auch nicht ohne ein selbständiges Zahlungsgebiet gewesen, und gelegentlich verschmähte es sogar der Scriptor Porcionis nicht, als Steuerkollektor sich in die Finanzorganisation einreihen zu lassen, an deren Spitze sein Kollege, der Dispensator, stand.

In derselben unbestimmten Weise muß sich das Verhältnis des Scriptor Porcionis zum Thesaurar am Königshofe gestaltet haben. Wir haben deutliche Beweise, daß er nicht nur anweist, sondern auch selbst zahlt⁵⁾). Arnal Eymerich werden vom Thesaurar Summen geschuldet⁶⁾), was sich wohl nur dann erklären läßt, wenn man direkte persönliche Leistungen des Scriptor Porcionis für die königliche Hofhaltung voraussetzt. An Zahlungsbefehlen, die unmittelbar vom König an ihn ergehen, mangelt es ja auch nicht. Jaime Fivaller, ein früherer Justitia von Xativa⁷⁾), der das Amt schon unter Pedro und am Beginne der Regierung Alfonsos bekleidete, erhält einmal den Auftrag, Pfänder auszulösen, die einer vom königlichen Hofhalte während seiner

1) R. 86, f. 124 v.

2) R. 89, f. 28 v.

3) Subsidium in Calatayud, R. 87, f. 20. Monedaje in verschiedenen Orten von Aragon, R. 89, f. 101 v.

4) Z. B. das Servitium von Montaragon. R. 87, f. 54 v.

5) So R. 71, f. 3. Fivaller eine Schiffslöhnung.

6) R. 82, f. 149 v.

7) R. 71, f. 141 v. u. 165.

Krankheit hatte geben müssen¹⁾. Noch 20 Jahre später herrschten ziemlich die gleichen Verhältnisse, wie der Blick in eines der Finanzregister Jaimes II. beweist. Sein Scriptor Porcionis Pedro March soll in Marseille Ruder für die Flotte einkaufen²⁾; ihm wird aufgetragen, Schulden des Königs zu zahlen³⁾ und verpfändete Kleinodien auszulösen⁴⁾.

Zahlungsbefehle, die vom Scriptor an den Thesaurar gehen, sind nicht gerade selten, aber auffallender ist, daß er in der Regel andere Beamte damit betraut. Wenn die oben angeführte Ernennungsurkunde für Bartholomäus de Villafranca auch sonst keine große Bedeutung hat, so fördert sie doch unsere Kenntnis in einem wichtigen Punkte; sie ist ein deutlicher Beweis dafür, daß der Thesaurar im Finanzwesen des Hofes keine andere Instanzen ausschließende Rolle gespielt hat. In der Urkunde ist nichts davon gesagt, welche Stellung Bartholomäus dem Thesaurar gegenüber einnehmen soll. Es ist, als ob sich die Befugnisse der beiden gar nicht gekreuzt hätten.

Es liegt nahe, die gleiche Unabhängigkeit auch für die Persönlichkeiten in Anspruch zu nehmen, die wir in häufig wiederkehrender Verbindung mit dem Scriptor Porcionis sehen.

Der Name Musas de Portella wird im Zusammenhange mit ihm am meisten genannt. Die Tätigkeit, die er als speziell aragonischer Beamter entfaltete, mag bei der Schilderung der Provinzialverwaltung ihre Darstellung finden; hier interessieren uns nur die Urkunden, die ein Licht auf seine Beziehungen zum Hofe werfen. Er führt den allgemeinen Titel Baiulus, der sowohl Lokalbeamten wie Vorstehern einer ganzen Provinz zukommt, für Musa daher nicht besonders charakteristisch ist. Auf einen engen Raum hat sich seine Tätigkeit nicht beschränkt, sie ist über ganz Aragon ausgedehnt gewesen. Er hat unter anderen Geldern auch Cenas⁵⁾ und Judentribute⁶⁾ entgegengenommen,

1) R. 67, f. 129 v.

2) R. 258, f. 13.

3) R. 258, f. 57.

4) Ib. f. 46 u. 183.

5) R. 71, f. 135 v.

6) R. 71, f. 149 v., als unmittelbarer Stellvertreter Alfonsos.

also Steuerarten, die schon an sich in einem engen Verhältnisse zur Hofverwaltung standen. Durch seine Hände sind zahlreiche Darlehen zur Bezahlung der Beamten und zur Bestreitung der Ausgaben des Hofes gegangen¹⁾. Fivaller weist ihm mit Vorliebe Zahlungen zu, aber auch direkte Mandate des Königs an Musa sind nichts Ungewöhnliches. Zumeist handelt es sich dabei um Gehaltszahlungen an Hof- und Provinzbeamte, an Krieger, mehr Aragonesen als Katalanen, um Bestreitung der vielen Pferdekäufe, die der König zu Geschenkzwecken befahl, und um Verleihung von Hofkleidern an Leute aus dem königlichen Gefolge. Wenn jemand den Titel Dispensator verdiente, so wäre er es; seine Brüder Ismael und Salomon kamen für diesen Posten an Pedros Hofe in Vorschlag und ersterer erhielt ihn wirklich. Diese beiden sind übrigens vielfach in denselben Geschäften tätig wie Musa.

Über direkte Beziehungen Musas zum Thesaurar verlautet nichts. Nur vermutungsweise kann man die Ansicht aussprechen, daß die Einkünfte, die Musa verwaltete, der Kontrolle des obersten Finanzbeamten nicht entzogen waren, da ja die Bestallungsurkunden ausdrücklich vermerken, daß er alle Einkünfte des Reiches empfangen soll. Wenigstens hat der Thesaurar, zum Teile auch der Maestre Racional, die Erfüllung von Musas Zahlungen übernommen, als dieser Ende Oktober oder Anfang November 1286 eines gewaltsamen Todes gestorben war.

Für die Würdigung der Rolle, die Aragon im katalanisch-aragonischen Staatenverbände gespielt hat, ist die Bedeutung Musas auch nicht zu unterschätzen. In keiner der anderen Landschaften gibt es Persönlichkeiten, die in gleich umfassender Weise ihre Kräfte in den Dienst der Provinzialregierung gestellt haben und die doch zu gleicher Zeit als Vertrauensleute der Hofverwaltung für deren sicheres Funktionieren unentbehrlich gewesen sind²⁾.

Musa verfügte über ein großes Gebiet von Einkünften, aber er hat nicht die ständige Verwaltung der Steuern gehabt, an deren Erhebung wir ihn zeitweilig interessiert sehen. Wenigstens

1) So R. 65, f. 45, 100 v. u. 128. R. 67, f. 8 u. 87.

2) Eine ähnliche Tätigkeit haben Jaime Alarich und Bernard Vidal ausgeübt, aber sie ist doch auf die Diözese Gerona beschränkt gewesen.

die Judengelder sind schon vor Bartholomäus de Villafranca von besonderen Kollektoren eingesammelt worden. Daran ändert auch jene Ernennung vom 24. November 1286 nichts¹⁾. Unter Pedro²⁾ und am Anfange der Regierung Alfonsos von Dalmacio de Villarasa, dem früheren Wollhändler aus Perpignan, und nach dessen Tode von Bernard de Segala, einem alten Scriptor Pedros³⁾. Letzterer tritt auch 1286 als Kollektor von beschlagnahmten kirchlichen Einkünften⁴⁾ und Sarazengeldern⁵⁾ hervor. Es ist bemerkenswert, daß beidemal Katalanen in Aragon amtieren. Sie sind genau so vom König abhängig, der ihnen ohne Vermittlung von Zwischeninstanzen Aufträge erteilt⁶⁾, wie wir das bei Musa gesehen haben. Ohne Mandat Alfonsos darf von dem Judentribute nichts ausgegeben werden⁷⁾. Daneben finden sich zwar auch Anweisungen von seiten des Hofes: so hatte der Thesaurar den Scriptor Pedro de S. Clemente angewiesen, an einen Bäcker zu zahlen; Pedro hatte die Forderung an Villarasa weitergegeben, dem Alfonso nun schleunige Zahlung befiehlt⁸⁾. Dieser Umstand spricht dafür, daß ein Einfluß des Thesaurars auch auf diese Hofbeamten, wie er einer vernünftigen Ordnung entspräche, wohl angenommen werden kann⁹⁾.

1) Daß Bartholomäus auch Kollektor von Judengeldern gewesen ist, hat in den Registern keine deutlichen Spuren hinterlassen. Noch während seiner Amtszeit, am 31. März 1288, ergeht Mandat an J. P. de Pertusa, über die Judensteuern von Aragon mit Bastida abzurechnen. R. 76, f. 32 v.

2) R. 65, f. 47.

3) R. 56, f. 105. Alfonso ernannte ihn am 22. März 1286. R. 65, f. 99. Schon vorher hatte er ad opus porcionis familie nostre gegeben, wie aus einem Mandat vom 15. Januar ersichtlich ist. R. 64, f. 29 v. Alfonso hatte ihm auch das Amt des Scriptor Porcionis der Königin von Aragon verliehen. R. 64, f. 87 v.

4) In Calatayud R. 67, f. 1. In Belxite und Teruel, f. 16 v. u. 17 v.

5) R. 67, f. 29.

6) Pedro hatte auf die Kollekte Dalmaos in Aragon 5000 Solidi an A. de Bastida angewiesen. R. 65, f. 99 v. Alfonso befahl Segala Zahlung an Bernard de Sarria, R. 67, f. 52 v., und ließ ihn eine Konfiskation vornehmen, R. 71, f. 5.

7) Aus der Instruktion für B. X. de Ayerbe: Item que diga an Dalmao [de Villarasa, que just tots diners dels jueus e que d'aquels no fassa paga ne data sens manament del senyor rey. R. 63, f. 7 v.

8) R. 65, f. 35.

9) Später, als von Sonderkollektoren nach dem Beispiele Villafrancas keine

Aber Villarasa und Segala sind nicht die einzigen, die außer den ordentlichen Finanzbeamten Zahlungen in königlichem Auftrage geleistet haben. Man könnte ihnen noch eine ganze Reihe anderer angliedern. Meist sind es Scriptoren, wie Pedro de S. Clemente, den wir bei Rechnungsprüfungen und Verpachtungen von Baiulien¹⁾ zugezogen sehen, an den auch bestimmte Gelder abgeliefert²⁾ oder von ihm selbst eingesammelt werden³⁾; ferner Pedro Marques⁴⁾, Ramon Scorna⁵⁾, Stephan de Alfagarino⁶⁾, Berenguer de Finestres, Wechsler von Barcelona. Mossen Ravaya wurde bereits früher genannt; bei Revisionen und der alljährlichen Verpachtung der Baiulien⁷⁾ tritt er ebenfalls gelegentlich hervor. Dies sind die Männer, die, ohne ein bestimmtes Amt zu bekleiden, das ihre Befugnisse mit einem Schläge deutlich umgrenzte, doch immer zur Verfügung der Zentralfinanzverwaltung stehen.

Es mag nicht uninteressant sein, einiges über die soziale Stellung dieser Beamten zu wissen, von der wir uns nach den bisher angeführten Urkunden keinen rechten Begriff machen können. Was den Kämmerer anbetrifft, so war schon sein Groß-

Rede mehr ist, sind die Kompetenzen des Thesaurars kaum bestritten. So soll er nach einem Mandate vom 6. September 1289 von Cena und peyta der Sarazenen und Juden, die den Beamten des königlichen Hauses angewiesen seien, zahlen. R. 80, f. 48. 1309 wird der baiulus generalis von Valencia aufgefordert, Überschüsse an den Thesaurar abzuliefern, der quitaciones familie nostre curiam nostram continue sequentis zahlt. R. 232, f. 60.

1) So mit Rocha in Katalonien für das Jahr 1286. R. 65, f. 7.

2) So die beschlagnahmten kirchlichen Einkünfte von Ripoll. R. 67, f. 72 v. Aus Mallorca werden Gelder an ihn abgeliefert. R. 67, f. 108. R. 65, f. 89 werden Albarane Scribas „apud P. de S. Clemente“ erwähnt. „In quo albarano continebatur quod dictus P. de San Clemente faceret eidem assignacionem“.

3) Kompositionsgelder in gewissen Orten, dafür dem Thesaurar und Berenguer de Finestres verantwortlich. R. 65, f. 125.

4) R. 71, f. 127.

5) R. 71, f. 127 v. Wirkte im November 1287 bei der Verpachtung der Einkünfte von Valencia mit. R. 71, f. 99.

6) Verpachtet mit Domingo Garcia die Einkünfte von Aragon für 1290. R. 82, f. 97 v.

7) R. 71, f. 123 erhält er den Auftrag, die Baiulien des gesamten Reiches für die Dauer eines Jahres zu verpachten.

vater im Besitze von Burgen gewesen¹⁾; sein Bruder Romeu, der Repositarius König Jaimes I., wurde Señor von S. Feliu de Llobregat; in Guillens Familie vererbte sich die Herrschaft über Collbató, einen Ort, der am Fuße des Montserrat liegt, bis zum Jahre 1372 fort. Die Durforts waren also eine ganz vornehme Familie, was auch darin zum Ausdruck kommt, daß Guillen einigemal zu Gesandtschaften verwandt wird²⁾. In ähnlicher Weise hatte es Pedro Marques verstanden, sich Grundbesitz zu sichern. Von R. de Cabrera kaufte er 1287 für 12 000 Solidi die Burg La Roca del Valles, und 1291 trat ihm der Bischof von Barcelona gegen Geldentschädigung seine Herrschaft in Granollers ab³⁾.

Im Kreise dieser gelegentlichen Agenten der obersten Finanzverwaltung fehlt auch nicht der Kanzler. 1289 hat er mit P. Marques und R. de Anglesola an der Spitze der Finanzverwaltung von Katalonien gestanden; die Kollektoren sind ihnen für die eingesammelten Gelder verantwortlich⁴⁾; Zahlungsaufträge werden den dreien häufiger zuteil⁵⁾. Im folgenden Jahre ging Ponce mit Bastida und P. Marques nach Valencia, um Rechnung von den Beamten abzunehmen und Darlehen aufzunehmen⁶⁾. In Katalonien teilte er jetzt seine Befugnisse mit Maimon de Castelauli⁷⁾.

Es mag überraschen, in solcher Gesellschaft auch den Justitia von Aragon anzutreffen. Seine Geschichte hat, mehr durch die politischen Theorien, denen er als vermeintlicher Stützpunkt gedient hat, denn durch die tatsächliche Entwicklung seines Amtes, einen halb mystischen Charakter erhalten. Es ist ganz lehrreich, zu sehen, daß er sich auch mit Dingen beschäftigen kann, die mit seinem eigentlichen Wirkungskreise gar nichts zu tun haben.

1) CARRERAS Y CANDI, Narraciones Montserratinas 211.

2) So 1287 und 1291 an Eduard von England. KLÜPFEL, Äußere Politik Alfonsos III, 42 und 86.

3) Darüber CARRERAS Y CANDI im Butletí del Centre Excursionista de Catalunya, N. F. I (1891), 184 ff.

4) Dahingehendes Mandat an Bartolomäus Colrat. R. 78, f. 54.

5) R. 78, f. 48 u. 66 v.

6) R. 82, f. 67.

7) R. 82, f. 160.

Schon P. M. de Artassona hat unter Pedro III. Grenzburgen inspiziert und in guten Verteidigungszustand gegen die Franzosen gesetzt¹⁾. Sein Nachfolger Zapata nahm, als er noch Hofrichter war, 1287 während des valencianischen Krieges in der Finanzverwaltung von Aragon eine bedeutsame Stellung ein; selbst dem Kämmerer war er nach einigen Urkunden übergeordnet²⁾. Das wiederholte sich drei Jahre später, als der Krieg mit Kastilien geführt wurde. Zapata, der inzwischen Justitia geworden war³⁾, nahm Anleihen auf⁴⁾, zahlte Kriegssold⁵⁾ und belegte kastilisches Vermögen mit Beschlag, um einen in Kastilien gefangenen Aragonesen auszulösen⁶⁾. Für die Rolle, die der Justitia als Finanzbeamter gespielt hat⁷⁾, ist wahrscheinlich auch die Verfügung über Prozeßgelder wichtig geworden⁸⁾. Er war eben nichts anderes als ein Gehilfe der königlichen Verwaltung, die ihn zwar vorwiegend als Richter, unter Umständen aber auch als Finanzbeamten gebrauchte, oder ihn gar mit halb militärischen Befugnissen ausrüsten konnte.

1) R. 71, f. 120 v. Auch eine Komposition über Cena abzuschließen wird ihm einmal aufgetragen, f. 148.

2) Bn. Scriba und alle Steuereinnahmer von Aragon wurden Zapata unterstellt „pro danda quitacione et aliis, que necessaria fuerint ad opus frontarie“. 25. Oktober 1287. R. 71, f. 89 v. Ähnlich f. 96: Scriba soll von den Einkünften, die er in Aragon sammelt, Zapata geben „ad opus familie, que est in fronteria Aragonie, in qua ipsum constituimus provisorem“ und auch Anweisungen Zapatas zahlen. Doch die peita, die Johann de Massilia einsammelt, hat der Zapata „loco fidelis camerarii nostri Bn. Scribe“ zu übergeben. Mandat vom 10. November, f. 93.

3) Ernannet am 30. Mai 1288. R. 75, f. 68.

4) So im Mai 1290 mit Bertran Desvall und Stefau de Alfagarino. R. 82, f. 39 v.

5) So R. 82, f. 80 v., 86, R. 81, f. 218 bezahlt der Justitia dem Justitia von Calatayud seine Kriegsauslagen.

6) R. 82, f. 59 v.

7) Und die auch im Urkundenwesen ihren Ausdruck findet. R. 82, f. 161 steht eine Anweisung an Bastida, sich über unterlassene Zahlungsbefehle an Durfort zu informieren und im Notfalle selbst zu zahlen, folgendermaßen bezeichnet: Bt. de Vallo mandato iustitie Aragonum.

8) Mandat an Aaron Abinafia, einen Juden von Calatayud, der in etwas kleinerem Kreise ähnliche Befugnisse ausübte, wie Musa de Portella, von Gerichtsgeldern nichts ohne Anweisung des Justitia zu zahlen. R. 71, f. 139 v.

Vierteljahrschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte. XI.

Übersieht man diese Verhältnisse im ganzen, so bekommt man doch den Eindruck, daß das aragonische Finanzwesen eine hohe Stufe der Vollkommenheit noch nicht erreicht hatte. Wichtige Ämter hatten sich eben erst geformt; noch einige Zeit mußte vergehen, ehe sie die Geschäfte, zu denen sie berufen waren, völlig meisterten. Der außerordentlich starke Anteil des Königs an der Finanzverwaltung ist eine Tatsache, die sich bei Betrachtung dieser Dinge unwiderstehlich aufdrängt. Ihr gegenüber kann es weder der Thesaurar noch ein anderer Beamter zu einer umfassenden Geltung bringen; in dem Gewirre der mannigfaltigsten Zahlungsbefehle bildet allein die Beziehung auf den König und das direkte Verfügungsrecht, das diesem über beliebige Gruppen von Einkünften zusteht, eine konstante Einheit. An Verordnungen, die den Geschäftsgang regeln, fehlt es nicht, aber man muß zweifeln, ob alles, was sie bestimmen, fester Bestandteil der Verwaltung geworden ist. Es ist eine Zeit des Überganges, mit entwickelteren Institutionen als einige Jahrzehnte früher, aber doch fähig, verbessert und weiter fortgebildet zu werden.

Das Gefüge einer zentralen Reichsverwaltung war gerade in dieser Zeit durch die drohende Aufstellung unabhängiger aragonischer Behörden gefährdet. Nur wenige Zeilen in Zurita geben uns von diesen Vorgängen Kunde, doch finden sie in den Registern Bestätigung, und es wäre eine verdienstvolle Aufgabe, darzulegen, auf welche Weise die Bestrebungen der Union, Aragon unter Ausschluß der katalanischen Beamten möglichst weitgehende administrative Selbständigkeit zu verleihen, in den zeitgenössischen Verwaltungsformen zum Ausdruck gekommen sind¹⁾.

1) Von den Hofbeamten, deren Wahl (Ende Januar 1289) ZURITA (Anales de la Corona de Aragon, 1610, I, 333 v.) berichtet, sind einige urkundlich nachweisbar. So hat A. Eymerich sein Amt als Scriptor Porcionis wirklich ausgeübt (s. o.). Er gehörte von jeher zur Opposition, war 1286 einer der Schiedsrichter von Saragossa (Zur. 304 v.), nahm an ständischen Gesandtschaften an Alfonso teil (307 v., 329) und gab noch als Scriptor Porcionis am 9. März 1289 bei der Erneuerung der Union seinen Sohn als Geisel (332 v.). Er rechnete am 25. März 1290 mit Alfonsos Thesaurar, Dalmao Sunyer, ab

Wir haben nun alle die Ämter betrachtet, die sich auf den königlichen Hof beziehen; es ist jetzt an der Zeit, die Masse der am königlichen Hofe Lebenden als ein Ganzes aufzufassen und sie nicht im Rahmen der Schilderung eines einzelnen Amtes zu behandeln, sondern das Verhältnis darzulegen, das sie an den Landesherrn knüpfte, und ferner zu sehen, ob dieses Verhältnis schon eine vor den übrigen Volksgenossen hervorragende Stellung der königlichen Gefolgsleute begründete.

Oft stoßen wir in Urkunden auf die Worte „de domo nostra“, die als Zusätze zu Eigennamen häufig vorkommen. Die Angehörigen der verschiedensten gesellschaftlichen Schichten werden durch solche Bezeichnung verbunden. Ritter¹⁾ und Bürger, Geistliche²⁾ und Kaufleute finden wir hier zusammen; Juden und Sarazenen sind vertreten; dazu gesellen sich Subjekte, die einer niedrigeren Gesellschaftsklasse angehören, wie Tierkämpfer³⁾. Domus regia umfaßt sowohl den königlichen Haushalt als die am Sitze der Zentralverwaltung befindlichen Organe der Regierung⁴⁾. Man könnte also denken, daß alle, die am Königshofe

(R. 82, f. 149 v.); soweit Zeugnisse seiner Amtstätigkeit mir vorliegen, beschränken sie sich auf Aragon, wo er auch Cena einsammelt (R. 82, f. 84). Der Thesaurar Enego Lopez de Jassa erscheint nur in einer Urkunde vom 31. März 1290 mit diesem Titel (R. 78, f. 63 v.), der ihm, dem Merino von Barbastro und Huesca, der auch die Funktionen eines Baile von Aragon versehen hat, sonst nicht zukam. Zum Richter des königlichen Hauses wurde der Vorgänger des damaligen Justitia gewählt. Von den übrigen ist Ponce Balduin, ein juris peritus (R. 71, f. 77 v.), aus dem Jahre 1288 als supercoquus bekannt (R. 76, f. 5 v.).

1) A. de Arenis, miles de domo nostra, Gesandter in Genua. R. 82, f. 161. Bastida soll G. R. de Montpellier vestes geben, sicut aliis militibus domus sue, f. 153 v. Milites et vassalli nostri de domo nostra, f. 114. Über den Adel am Hofe s. ferner die zweite Hofordnung Pedros III. Boletin IX, 104.

2) Die Kirche S. Margareta de Muro in Mallorca wird Berenguer de Manso de domo nostra kommandiert. R. 81, f. 178. Ein Priester aus Lerida de domo nostra. R. 64, f. 65.

3) COROLEU führt in der Revista historica latina zu 1331 einen miles salvatge de domo nostra an. Bd. IV, p. 107.

4) G. Colrat erscheint bald als M. R. domus nostre (R. 67, f. 126 v.), bald als M. R. curie nostre (ibid. f. 128). Auch Bianya führt einmal den Titel judex domus nostre.

amtierten, de domo regis gewesen seien. Ismael de Portella, der zur domus Alfonsos gehört hatte, ist durch seine Ernennung zum Dispensator Pedros auch Mitglied von dessen domus geworden¹⁾, und ebenso bildeten die Hofrichter Pedros einen Bestandteil der domus des Infanten²⁾. Aber der Umstand, daß es Hofbeamte gibt, die regelmäßig mit diesem Zusatze benannt werden, während andere Hofbeamte ihn nie führen, daß es dagegen viele Provinzialbeamte gibt, die der domus regia zuzurechnen sind, weist auf Besonderheiten hin, die die Sache komplizieren. So ist z. B. A. de Bastida Thesaurarius domus nostre, d. h. seine Tätigkeit als oberster Finanzbeamter richtet sich vorzugsweise auf die Verwaltungseinheit, die am Hofe des Königs besteht. Sein Nachfolger Dalmao Sunyer ist aber zugleich Thesaurarius domus nostre und de domo nostra³⁾; das kann heißen, er gehört außerdem zu dem Kreise derer, die in persönlichen Beziehungen zum Könige stehen. Das Beispiel ist noch wirksamer, weil beide, Bastida und Sunyer, dem gleichen Gesellschaftskreise, dem Kaufmannsstande, angehören. Nur hat allerdings letzterer eine weit unbedeutendere und weniger selbständige Rolle gespielt.

Daß die Zugehörigkeit zur domus regia nicht an den Wohnsitz am Hofe geknüpft ist⁴⁾, beweisen mehrere Beamte Alfonsos, so Stephan de Cardona, Vikar von Lerida. In manchen Fällen mag das auf ein altes Hofamt zurückgehen, so bei Guillen de Redorta⁵⁾, Stephans Vorgänger, der zur domus der Königin Konstanze gehört hatte⁶⁾, obwohl der Beispiele genug sind, daß früher Hof-

1) S. oben S. 26, Anm. 4. Bemerkenswert auch die Wendung: de domo et curia nostra, Libre Vert Major 40, und: de lo rebost e de casa nostra. R. 70, f. 42.

2) Siehe die Verordnung des Infanten Pedro: Cum nos ordinaverimus domum nostram, quod milites et aliqui alii de domo dicta teneant equos et arma et juxta ipsam ordinacionem fidelis judex noster Berengarius de Tovia habeat seu debeat tenere unum equum et arma et unum roncium cum quodam escutifero. . . . R. 86, f. 198 v.

3) Letzteres R. 82, f. 98.

4) Wie MURER Y SANS in seinem Aufsatz über Salvatge annimmt. Veröffentlichungen des ersten hist. Kongresses der Krone von Aragon I.

5) De domo nostra. R. 81, f. 32 v.

6) R. 70, f. 191.

beamte, wie E. L. de Jassa¹⁾, als Provinzialbeamte zur domus regia nicht gehört haben.

In zwei Fällen nur ist uns eine besondere Aufnahme in das königliche Haus aus dieser Zeit überliefert. Bei der einen handelt es sich um Mahomet Abenadalil, jenen granadischen Kapitän, den Alfonso zum Kommandanten aller sarazenischen Truppen in Aragon ernannte²⁾, im anderen um G. Bernard Cultellarii, einen Kaufmann aus Oleron, den der Infant Pedro auf Bitten seiner Gemahlin Guillerma de Moncada mit seinem Vermögen und allen seinen Waren in seinen Schutz aufnahm³⁾. Es liegt nahe, anzunehmen, daß die Aufnahme vor allem deshalb erfolgte, weil der Kaufmann in ihr ein wirksames Mittel sah, unter dem Schirme des Infanten erfolgreich Handel zu treiben; ein Privileg, das ihm erlaubte, bis zu 200 Lasten Pfeffer, Wachs, Safran, Öl und Käse über S. Christina auszuführen, scheint das zu bestätigen⁴⁾. Doch wurde er auch in Angelegenheiten der Infantin mit einer Sendung nach Südfrankreich betraut. Jedenfalls ersehen wir aus beiden Urkunden, daß die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur domus nicht ausschließlich Hofdienste bildeten, sondern daß er andersgeartete Dienstverhältnisse und vielleicht auch Bindungen persönlicher Natur in sich schließen konnte.

Die Abschichtung im Lande muß schon sehr früh stattgefunden haben. Bereits ein Privileg Pedros II. vom Jahre 1200 bestimmt, daß alle, die unmittelbare Gefolgsleute des Königs sind (qui curiam nostram assidue sequuntur), in Lerida keine Zahlungen zu leisten brauchen⁵⁾. Bei bloß vorübergehendem Aufenthalte hätte dieser Erlaß doch keine Berechtigung gehabt. Diese Verleihung von Abgabefreiheit barg Stoffe zu vielen Konflikten mit städtischen Behörden in sich⁶⁾. Wie weit sie sich auf Verwal-

1) Er war unter Jaime Portero Major gewesen. R. 35, f. 44.

2) R. 83, f. 70. „Recbem vos noble Mahomet Abenadalil en vassayl nostre aixi que siats de nostra casa en tota vestra vida.“

3) R. 87, f. 56.

4) R. 89, f. 171.

5) Libre Vert Major de Lerida 15.

6) So in Lerida. R. 63, f. 61 v.

tungsbeamte erstreckte, ist nicht genau ersichtlich¹⁾; man wird in dieser Hinsicht mit Rücksicht auf die Städte weniger weit gegangen sein, als man wünschte. Jedenfalls machte Redorta, als die Paheres von Lerida Abgaben von ihm forderten, nicht nur geltend, daß er zum Hause der Königin Konstanze gehört habe und dem Hofe des Königs immer gefolgt sei, sondern auch, daß er einige Jahre das Amt eines Vikars und Baile von Lerida bekleidet habe²⁾. Die Bestimmung Jaimes I., der 1255 verordnete, daß alle *de domo et curia nostra* königliche und städtische Abgaben zu zahlen hätten, ist ein Beweis dafür, daß die *domus regia* sich nicht nur auf den Hof beschränkte. Ausgenommen waren nur die, die *assidue residentiam faciunt in domo nostra*³⁾.

Damit ist nicht gesagt, daß die Hofbeamten gänzlich frei von pekuniären Leistungen gewesen sind. Zu außerordentlichen Beihilfen konnten sie ebensogut wie andere herangezogen werden. Im Juli 1287 waren alle Hofbeamten und sonstigen Personen, die sich in Barcelona der Abgabefreiheit erfreuten, taxiert worden. Da die Beamten mit dem Hofe abwesend waren, konnte die Besteuerung nicht in der vorgesehenen Form verwirklicht werden; Bastida erhielt daher den Auftrag, denen, die noch nicht gezahlt,

1) Alfonso III. sagt R. 70, f. 31: *maxime cum illi, qui officiales nostri sunt et curiam nostram sequuntur, a contribucione exaccionum semper consueverunt excusari*. R. 71, f. 62 läßt auf eine Sonderstellung der Beamten schließen, die Freiheit von Barcelona genossen. S. auch die durchgestrichene Urkunde für Bernard de Segala, der von Barcelona zu *questia* angehalten war. R. 64, f. 87 v. G. de Jaffer, *judex et assessor curie nostre*, wird in Villafranca zu Steuern herangezogen; der Vikar soll das verhindern, solange Jaffer im Amte ist. R. 70, f. 6. Ebenso darf Igualada G. Xota nicht zwingen, „in *exaccionibus nostris*“ beizutragen, da er „in *nostro servicio existat*“. R. 64, f. 12. Aber der *Justitia* von Caydi wird infolge königlichen Mandates angehalten, *Cena* und *peyta* zu zahlen, R. 70, f. 120 v., und Jaime de Montjuich wird nicht von *questia* befreit, sondern auf seine Bitte nur mit dem Ertrage von Gerichtsgeldern entschädigt. R. 67, f. 90.

2) R. 70, f. 191.

3) *Libre Vert Major* 40. Daß für die *de domo nostra* an sich nicht völlige Steuerfreiheit herrschte, erklärt auch das Bestreben einzelner von ihnen, durch ihre Anerkennung als *Infanzonen* Abgabefreiheit zu erlangen. So Pedro Pelegri, R. 70, f. 195 v., und Johann de S. Martino, R. 74, f. 69.

die fehlenden Summen am Gehalte abzuziehen und nötigenfalls Anleihen aufzunehmen, deren Zinsen wiederum von den Beamten getragen werden mußten¹⁾. Üblicher war es, an die einzelnen Hofbeamten mit Darlehensgesuchen heranzutreten. So hatte Segala für die Expedition Bernards de Sarria nach Sizilien auf königlichen Befehl 30 000 *Solidi* geliehen, die ihm auf sizilianisches Getreide angewiesen wurden²⁾. Leistungen solcher Art, die die Schuldenlast des Königs bedeutend anschwellen ließen, kommen häufiger vor. Eine eigentümlichere Form des finanziellen Beistandes war es, wenn Untertanen sich für Schulden ihres königlichen Herrn mit ihrer Person und ihrem ganzen Vermögen verbürgten. So mußten unter Alfonso einmal der *Maestre Racional* und P. Marques zu Marimon de Plegamans, dem die Königskrone verpfändet worden war, in Schuldhaft gehen³⁾.

Scharfe Grenzen lassen sich also zwischen denen, die zur *domus regia* gehören, und ihren Volksgenossen nicht ziehen; daher kann dieses Verhältnis auch nicht zum Einteilungsprinzip der Beamtenschaft genommen werden. Muß man auch annehmen, daß für die Aufnahme in die *domus* nicht allein die Leistung von Hofdienst bestimmend ist, daß mithin der persönliche Begriff der zur *domus* Gehörigen und das räumliche Prinzip der *curia* sich nicht decken, so ist man doch in einiger Verlegenheit, wenn man nun positive Ergebnisse darbieten soll. Man darf vielleicht sagen, daß die Glieder der *domus* im aragonischen Staate Bedeutung als die unmittelbaren Organe des Königs haben, daß ihnen vor allem Aufträge gegeben werden, die auf Hebung der königlichen Autorität abzielen. Aber man muß sogleich hinzufügen, daß die Bindung an den König nicht so sehr stark gewesen sein kann, sonst hätten die Cortes von Montson wohl gezögert, einen Angehörigen der *domus* zum *Thesaurar* zu wählen. Auch sonst haben wir Anzeichen, daß es sich entweder um ein leicht lösbares Verhältnis gehandelt haben muß oder um eines, das den dadurch Verpflichteten keine allzu großen Lasten auf-

1) R. 71, f. 62.

2) R. 67, f. 52 v.

3) Pergaminos 543.

bürdete. Stephan de Cardona nämlich, der als Vikar von Lerida de domo regis ist, findet sich einige Jahre später unter den Räten der Stadt¹⁾; Galceran de Naguera, der als Münzschreiber im gleichen Verhältnisse zum Könige steht, sitzt 1307 im Rate der Hundert von Barcelona²⁾.

Der Eintritt königlicher Beamten in städtische Behörden findet übrigens häufiger statt und gibt zu einigen Betrachtungen über die Stärke und Zuverlässigkeit der königlichen Verwaltung Anlaß. So saß G. Durfort zu verschiedenen Malen im Rate von Barcelona, und zwar gerade in den Jahren, in denen er als Repositarius oder Kämmerer im königlichen Hause Dienst leistete³⁾, und in einer gleichen Lage befand sich P. de S. Clemente, der doch zur selben Zeit als Scriptor oder Organ der obersten Finanzverwaltung im königlichen Dienste an hervorragender Stelle tätig war⁴⁾. 1301 werden R. Gerard, der frühere Baile General, und Bernhard Desplugues, der einstige Gehilfe des Thesaurars, unter den Jurati genannt⁵⁾, und 1312 sehen wir selbst A. de Bastida in der städtischen Selbstverwaltung amtieren⁶⁾. Heute kommen solche Übertritte ja auch vor und haben gar nichts Ungewöhnliches; es fragt sich nur, ob wir sie für das Mittelalter ebenso harmlos beurteilen dürfen. Solange es für das Königtum und die großen städtischen Immunitäten eine Reihe von Fragen gab, bei denen sie nicht die obersten Forderungen des Staatswohls, sondern eigene Interessen für maßgebend hielten, solange der Untertan keine andere Gewalten kannte, die ihn an das Königtum fesselten, als das leicht zerbrechliche Band persönlicher Treue oder die Furcht vor Ausübung der höchsten Zwangsgewalt, konnte es zu keiner rechten Harmonie der politischen Kräfte kommen.

1) GRAS, La Paheria de Lerida, 184.

2) Cortes de Cataluffa I, 195.

3) So in den Jahren 1288 und 1291. Diese und die folgenden Daten sind den Behördenverzeichnissen im ersten Bande der Deliberaciones des Stadtarchives von Barcelona entnommen.

4) So erscheint er in einer Urkunde bei RYMER, Foedera I, pars II, 704, vom 28. Januar 1298. In gleicher Stellung war er 1303. Delib. f. 53.

5) f. 20.

6) f. 53.

Dann bedeuteten auch Beamte, die sich nicht nur dem Könige, sondern auch ihren Vaterstädten verpflichtet fühlten, eine Schwächung der königlichen Verwaltung. Man kann fast sagen, daß ein guter Teil der obersten Finanzbeamten sich ebensowohl als Bürger von Barcelona oder Lerida wie als Beamte fühlen; die Herrschaft der großen Vermögen, die schon die Lokalverwaltung den Händen unmittelbar königlicher Vertreter entrissen hatte, übte auch hier ihre schädliche Wirkung.

Einige Mitglieder der domus konnten es zu recht bedeutenden Stellungen bringen; das zeigt Pedro Pelegri, der spätere Prokurator Fiskal¹⁾; die höchsten Stufen haben sie jedoch in den meisten Fällen nicht erklimmt; auf gewisse Dienstleistungen am Hofe oder im Verwaltungsorganismus des aragonischen Staates angewiesen, sind sie in die Klasse der consiliarii nur ausnahmsweise hinaufgerückt; ein fest umgrenztes und doch nur in wenigen Fällen über die Funktionen eines untergeordneten Amtes hinausragendes Tun ist für sie bezeichnend. Berater des Königs, Vertrauensmänner in wichtigen Fragen, die politisch oder juristisch geschulte Köpfe verlangten, sind sie selten geworden. Für die Zeit Alfonsos kennen wir fast 50 Persönlichkeiten, die den Titel consiliarii geführt haben, aber nur bei zweien von ihnen sind dem Namen des Betreffenden die Worte „de domo nostra“ angefügt. In dem einen Falle handelt es sich um G. Durfort²⁾, dessen Vorfahren schon wichtige Stellungen am Königshofe eingenommen hatten³⁾, in dem anderen um Andreas Mathianus, einen Richter des Infanten Pedro, der erst durch förmliche Aufnahme Mitglied des Rates und der prinzlichen domus werden mußte⁴⁾. Im übrigen setzt sich der Rat aus einigen Kronbeamten zusammen, dem Kanzler, dem Thesaurar, aber auch

1) R. 63, f. 47 v.

2) R. 70, f. 188. R. 77, f. 14. Erscheint auch als Consiliarius auf den Verhandlungen von Campfranch. RYMER, Foedera I, pars II, 687.

3) Darüber Notizen bei CARRERAS Y CANDI, Narraciones Montserratinas 211.

4) R. 85, f. 133 v. „Consiliarius et iudex noster ac curie nostre et de domo nostra. — Intersitis nostris consiliis et super negociis, que occurrerint nobis vel ad curiam nostram devenerint, bene et fideliter, prout discrecioni vestre videbitur, vestrum consilium impendatis.“

nicht jedem beliebigen Thesaurar, sondern A. de Bastida, verschiedenen Scriptoren wie P. Marques und Stephan de Alfagarino, einer ganzen Reihe von Hofrichtern und höheren Geistlichen und besonders reichlich vertretenen lokalen Verwaltungsbeamten, die meist dem Ritterstande angehören. Bemerkenswert ist, daß auch das bürgerliche Element schon eine planmäßige Vertretung im königlichen Rate besitzt¹⁾.

Recht persönlicher Art sind die Beziehungen, die den Teil der Beamtenschaft, der in unmittelbarer Nähe des Hofes lebte, mit dem König verband. In zahlreichen Gnadenbeweisen äußert sich das, die der König dieser Klasse mehr als allen anderen zukommen ließ. Heiratete einer von ihnen, so gab er ein bedeutendes Geldgeschenk; er stattete die Töchter für die Ehe aus; starb der Vater, so sorgte er, daß das Vermögen nicht verschleudert wurde, sondern nahm es in eigene Verwaltung, um es den Kindern zu sichern. Drückten den einzelnen Schulden, so griff er helfend ein. So erhielt P. de Costa, ein Beamter des Repositum, bei seiner Heirat 1000 Solidi von Jaca²⁾, dieselbe Summe R. P. de Nabal³⁾, Berenguer Fulit⁴⁾. R. de Castello erhielt 2000 Solidi⁵⁾, sogar 5000 werden einmal für denselben Zweck ausgeworfen⁶⁾. Jede heiratsfähige Tochter Costas bekam 600 Solidi⁷⁾. Als Salvatge gestorben war, wurde sein Vermögen mit Beschlag belegt, bis sein Sohn Bernard mündig geworden sei oder der König einen Vormund bestellt hätte⁸⁾. Nach dem Tode des früheren Mundschenks Dalmao de Vilarasa erhielt der Scutifer G. de Rexato den Auftrag, die Habe des Verstorbenen

1) Joh. Bernard aus Saragossa, G. de Littera und R. Ricardi aus Barcelona. R. 74, f. 80, R. 82, f. 169 v., R. 83, f. 16 v. Brief Alfonsos an Pedro: quod placeat nobis, quod dictus infans possit adjungere consilio suo aliquos milites antiquos et bone fame et aliquos cives Ilerde et Barchinone. R. 85, f. 238 v.

2) R. 67, f. 27 v. R. 72, f. 19.

3) R. 79, f. 60.

4) R. 72, f. 18.

5) R. 76, f. 2 v.

6) R. 67, f. 87.

7) R. 78, f. 27.

8) R. 77, f. 148.

an sich zu nehmen und alle, welche davon besaßen oder Dalmao noch Beträge schuldeten, zur Auslieferung zu zwingen, um das Vermögen den Töchtern Dalmaos unversehrt zu bewahren¹⁾. Daß diese Fürsorge auch manchmal andere Züge annehmen und dem davon Betroffenen recht unangenehm werden konnte, beweist das Beispiel Bernard Scribas, dem Pedro III. bei einer Strafe von 5000 Solidi befahl, sich mit Grecia Berbegal, der Tochter eines Bürgers von Daroca, zu verheiraten. Alfonso ließ die Buße später nach, da sich herausstellte, daß Scriba bereits verheiratet war²⁾.

Ferner war es eine Schattenseite der hervorragenden Stellung, die insbesondere die hohen Finanzbeamten bekleideten, daß nach ihrem Tode ihr Vermögen nicht unangefochten der Familie verblieb, sondern bedeutende Summen an die königliche Kasse abgeben mußte. Und zwar scheint sich eine solche Maßnahme nicht nur auf die Fälle beschränkt zu haben, in denen Versäumnisse des Verstorbenen bei Ausübung seiner Amtstätigkeit klar zutage lagen³⁾.

Die Finanzverwaltung ist das einzige Gebiet, auf dem in Aragon eine verzweigtere Organisation bestanden hat. Weder für das Gerichtswesen noch für die Lokalverwaltung hat es am Königshofe zentrale Behörden gegeben.

Aber auch in der Finanzverwaltung bemerkt man, wie die Unterschiede der Rangstufen und der Kompetenzen vor dem Einflusse verblassen, den der König auf die Geschäfte übt. Nicht nur deshalb ist die Behördengeschichte dieser Jahre so interessant, weil sie uns in den Werdegang jener großen Ämter

1) R. 70, f. 78 v.

2) R. 64, f. 56 v. u. 60.

3) Musa und seine Brüder wurden von solchen Maßnahmen betroffen. Als Grund wird angegeben, daß Musa keine Rechnung abgelegt hatte. Inzwischen nahm Alfonso sein Vermögen für das menorkanische Unternehmen in Anspruch. „Ut inde possimus nos juvare in negociis nostris, donec computum audiverimus super hiis, que dictus Muça ministravit pro nobis.“ R. 70, f. 22. Auch R. 67, f. 115 v. u. 121. Scribas Witwe mußte alle wertvollen Gerkte ausliefern; nur ihre Mitgift blieb unangetastet. R. 80, f. 91 v.

einführt, die der aragonischen Verwaltung im 14. Jahrhundert und später ihr Gepräge geben, sondern weil sie uns auch das Königtum von einer anderen Seite zeigen als die steten Kämpfe mit radikalen Oppositionsparteien, die gerade das politische Leben der 80er Jahre in Aragon erfüllen. Aus einer ausführlichen Verwaltungsgeschichte würde manches Streiflicht auf die Motive der Verfassungskämpfe fallen, und das herbe Urteil, das ein neuerer spanischer Historiker¹⁾ über das aragonische Königtum jener Epoche gefällt hat, würde sich wahrscheinlich als ebenso unrichtig erweisen, wie seine vernichtende Schätzung der damaligen auswärtigen Politik in allen wesentlichen Punkten der Korrektur bedarf.

Auch die vorstehenden Notizen, die in ihrer Vereinzelung zunächst noch etwas fragmentarisch wirken, möchten in einem solch größeren Zusammenhange verstanden werden.

1) VICENTE DE LA FUENTE im 8. Bande der Estudios criticos sobre la historia y el derecho de Aragon.

Le finanze di un castello nel sec. XIII

per

Gino Luzzatto.

I°

Le origini, la conquista ed i limiti dell' autonomia finanziaria del Comune di Matelica.

[1° Le immunità dei castelli nel periodo precomunale. 2° Le origini di Matelica ed i rapporti fra il Comune e la famiglia comitale. 3° Sviluppo della costituzione comunale nel sec. XIII, conquista del territorio e della sovranità finanziaria nell' interno di esso. 4° Limiti della sovranità finanziaria del comune.]

1° Situata sulla destra dell' Esino, a poca distanza dalla sorgente, in una conca fertile e amena, la cittadina di Matelica ebbe per un breve periodo del Medioevo un' importanza ed una fioridezza maggiore che ai nostri giorni; ma conservò anche allora il carattere d' un centro prevalentemente rurale, fu classificata sempre fra i *castelli* dello Stato pontificio, e non superò mai, col suo breve territorio, in gran parte montuoso, il numero di 1300 *fumantes* censiti per l' imposta alla Curia¹⁾; cosicché pur facendo larga parte agli esenti e a tutti quelli che il Comune avrà cercato di tener celati per non accrescere le pretese della tesoreria papale, si può con certezza concludere che la popolazione non superò mai i 10 mila abitanti²⁾.

1) Arch. Comunale di Matelica, Pergamene n° 870, 22 dicembre 1308: ricevuta del pagamento di una tallia ut contingebat ipsi comuni ad rationem 13 centenariorum focorum.

2) Il 19 gennaio 1348, il rettore della Marca, a sgravio della popolazione di Matelica diminuita per le guerre e la carestia, riduce da 1050 a 645 il numero dei *fumantes* iscritti nel registro della Camera Apostolica. (Perg. n° 1042.) Oggi la popolazione di tutto il Comune è di 5025 abitanti, di cui 3125 agglomerati.